



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 108. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 26. Oktober 2020, 14:19 Uhr

Berlin, Jakob-Kaiser-Haus, Raum 1.228

Vorsitz: Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heribert Hirte, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 7

Antrag der Abgeordneten Daniel Föst, Stephan
Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken - Verantwortungsgemeinschaft einführen

BT-Drucksache 19/16454

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Berichterstatter/in:

Abg. Paul Lehrieder [CDU/CSU]

Abg. Sonja Amalie Steffen [SPD]

Abg. Fabian Jacobi [AfD]

Abg. Stephan Thomae [FDP]

Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6
Anlagen:	
Stellungnahmen der Sachverständigen	Seite 27

**Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Heil, Mechthild	<input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp	<input type="checkbox"/>
	Heveling, Ansgar	<input type="checkbox"/>	Frei, Thorsten	<input type="checkbox"/>
	Hirte, Dr. Heribert	<input checked="" type="checkbox"/>	Gutting, Olav	<input type="checkbox"/>
	Hoffmann, Alexander	<input type="checkbox"/>	Hauer, Matthias	<input type="checkbox"/>
	Jung, Ingmar	<input type="checkbox"/>	Launert, Dr. Silke	<input type="checkbox"/>
	Lehrieder, Paul	<input checked="" type="checkbox"/>	Lindholz, Andrea	<input type="checkbox"/>
	Luczak, Dr. Jan-Marco	<input type="checkbox"/>	Maag, Karin	<input type="checkbox"/>
	Müller, Axel	<input checked="" type="checkbox"/>	Middelberg, Dr. Mathias	<input type="checkbox"/>
	Müller (Braunschweig), Carsten	<input type="checkbox"/>	Nicolaisen, Petra	<input type="checkbox"/>
	Sensburg, Dr. Patrick	<input type="checkbox"/>	Noll, Michaela	<input type="checkbox"/>
	Steineke, Sebastian	<input type="checkbox"/>	Oellers, Wilfried	<input type="checkbox"/>
	Thies, Hans-Jürgen	<input type="checkbox"/>	Schipanski, Tankred	<input type="checkbox"/>
	Ullrich, Dr. Volker	<input type="checkbox"/>	Throm, Alexander	<input type="checkbox"/>
	Warken, Nina	<input type="checkbox"/>	Vries, Kees de	<input type="checkbox"/>
Wellenreuther, Ingo	<input type="checkbox"/>	Weisergerber, Dr. Anja	<input type="checkbox"/>	
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz	<input type="checkbox"/>	Miersch, Dr. Matthias	<input type="checkbox"/>
	Dilcher, Esther	<input type="checkbox"/>	Müller, Bettina	<input type="checkbox"/>
	Fechner, Dr. Johannes	<input type="checkbox"/>	Nissen, Ulli	<input type="checkbox"/>
	Groß, Michael	<input type="checkbox"/>	Özdemir (Duisburg), Mahmut	<input type="checkbox"/>
	Lauterbach, Dr. Karl	<input type="checkbox"/>	Rix, Sönke	<input type="checkbox"/>
	Post, Florian	<input type="checkbox"/>	Schieder, Marianne	<input type="checkbox"/>
	Rawert, Mechthild	<input checked="" type="checkbox"/>	Vogt, Ute	<input type="checkbox"/>
	Scheer, Dr. Nina	<input type="checkbox"/>	Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/>
	Steffen, Sonja Amalie	<input checked="" type="checkbox"/>	Yüksel, Gülistan	<input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan	<input type="checkbox"/>	Curio, Dr. Gottfried	<input type="checkbox"/>
	Jacobi, Fabian	<input checked="" type="checkbox"/>	Hartwig, Dr. Roland	<input type="checkbox"/>
	Maier, Jens	<input type="checkbox"/>	Haug, Jochen	<input type="checkbox"/>
	Maier, Dr. Lothar	<input type="checkbox"/>	Seitz, Thomas	<input type="checkbox"/>
	Peterka, Tobias Matthias	<input type="checkbox"/>	Storch, Beatrix von	<input type="checkbox"/>
	Reusch, Roman Johannes	<input type="checkbox"/>	Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/>
FDP	Buschmann, Dr. Marco	<input type="checkbox"/>	Ihnen, Ulla	<input type="checkbox"/>
	Helling-Plahr, Katrin	<input type="checkbox"/>	Schinnenburg, Dr. Wieland	<input type="checkbox"/>
	Martens, Dr. Jürgen	<input type="checkbox"/>	Skudelny, Judith	<input type="checkbox"/>
	Müller-Böhm, Roman	<input type="checkbox"/>	Thomae, Stephan	<input checked="" type="checkbox"/>
	Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/>		
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay	<input checked="" type="checkbox"/>	Jelpke, Ulla	<input type="checkbox"/>
	Mohamed Ali, Amira	<input type="checkbox"/>	Lay, Caren	<input type="checkbox"/>
	Movassat, Niema	<input type="checkbox"/>	Möhring, Cornelia	<input type="checkbox"/>
	Straetmanns, Friedrich	<input type="checkbox"/>	Renner, Martina	<input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan	<input type="checkbox"/>	Kühn (Tübingen), Christian	<input type="checkbox"/>
	Keul, Katja	<input checked="" type="checkbox"/>	Künast, Renate	<input type="checkbox"/>
	Rößner, Tabea	<input type="checkbox"/>	Mihalic, Dr. Irene	<input type="checkbox"/>
	Rottmann, Dr. Manuela	<input type="checkbox"/>	Schauws, Ulle	<input type="checkbox"/>

sowie weiteres Mitglied des Deutschen Bundestages

FDP	Föst, Daniel	<input checked="" type="checkbox"/>
-----	--------------	-------------------------------------



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Gökay Akbulut (DIE LINKE.)	14, 21
Stellvertretender Vorsitzender Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 19
Paul Lehrieder (CDU/CSU)	12
Axel Müller (CDU/CSU)	19
Mechthild Rawert (SPD)	14, 16
Sonja Amalie Steffen (SPD)	20
Stephan Thomae (FDP)	13, 20



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Matthias Dantlgraber Familienbund der Katholiken, Berlin Bundesgeschäftsführer	7, 18, 21
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. (Georgetown) Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht	8, 17, 21
Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford) Ludwig-Maximilians-Universität München Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	9, 16
Dr. Gudrun Lies-Benachib Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main 2. und 7. Familiensenat, Kassel	10, 15, 22
Dr. Marko Oldenburger Fachanwalt für Familien- und Medizinrecht, Hamburg	12, 14, 24



Der stellvertretende Vorsitzende **Dr. Heribert Hirte**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 108. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz mit der öffentlichen Anhörung zum Antrag der Fraktion der FDP zur Stärkung selbstbestimmter Lebensentwürfe und Einführung der Verantwortungsgemeinschaft auf Bundestagsdrucksache 19/16454. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen, die hier im Raum präsent sind, die präsenten Sachverständigen, Herrn Dantlgraber und Frau Lies-Benachib, und ich begrüße die online zugeschalteten Kollegen, Frau Dethloff, Herrn Dutta und – wenn er inzwischen dabei ist – Herrn Oldenburger. Die gerade genannten Sachverständigen sollten uns eigentlich schon per Webex zugeschaltet sein. Ich bitte um Entschuldigung, dass sich das etwas verzögert hat. Ich begrüße zu meiner Linken und hinten an den Tischen die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne.

Gegenstand der heutigen Anhörung ist ein Antrag der Fraktion der FDP mit dem Titel „Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsgemeinschaft einführen“. Der Antrag zielt darauf ab, Menschen, die außerhalb einer Ehe oder Verwandtschaft Verantwortung füreinander übernehmen wollen, besser anzuerkennen, zu fördern und dazu das Modell der Verantwortungsgemeinschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch zu verankern. Die Gemeinschaft soll auf einem tatsächlichen persönlichen Näheverhältnis beruhen und eine stufenweise Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Mitglieder ermöglichen.

Einige Hinweise zum Ablauf: Sie, die Sachverständigen, erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, heute also mit Ihnen, Herr Dantlgraber. Sie werden gebeten, nicht länger als vier Minuten zu sprechen. Die zugeschalteten Sachverständigen bitte ich, das Mikrofon auszuschalten, solange sie nicht sprechen. An den Vortrag der Stellungnahmen schließen sich die Fragerunden an, eine oder mehrere, je nachdem wie viele Fragen es gibt. An die Kolleginnen und Kollegen die Bitte, höchstens zwei Fragen zu stellen, entweder eine Frage an zwei Sachverständige oder umgekehrt an

einen Sachverständigen zwei Fragen. Die Sachverständigen werden in der ersten Fragerunde dann in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge – heute also beginnend mit Herrn Oldenburger, der uns jetzt hoffentlich auch schon hört – um Ihre Antworten gebeten. Und dann die Bitte, sich dabei kurz zu halten. In der nächsten Runde gehen wir umgekehrt vor.

Ein Hinweis: Die Anhörung ist öffentlich. Das Sekretariat fertigt auf der Grundlage einer Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne oder per „Webex“ sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Beifalls- oder Missfallensbekundungen von der Tribüne. Rein vorsorglich möchte ich noch darauf hinweisen, dass Störungen in der Sitzung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht oder Strafrecht geahndet werden können. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

War das jetzt Herr Oldenburger, der sich zugeschaltet hat? Dann kommen Sie genau im richtigen Moment. Ich habe Sie auch schon in Absenz begrüßt, herzlich willkommen. Herr Dantlgraber, Sie haben das Wort.

SV Matthias Dantlgraber: Sehr geehrter Herr stellvertretender Vorsitzender, Professor Hirte, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bedanke mich für die Einladung als Sachverständiger. Der Familienbund der Katholiken begrüßt, dass der Antrag die Bedeutung der Familie für die Gesellschaft hervorhebt und teilt die Feststellung, dass Familie heute vielfältig ist. Und er hält auch die Frage für berechtigt, ob sich aus dieser Vielfalt Anpassungsbedarf im Familienrecht ergibt. Gegen das von der Fraktion der FDP vorgeschlagene neue Rechtsinstitut der Verantwortungsgemeinschaft hat er jedoch Bedenken. Ich greife drei davon heraus.

Erstens: Der Familienbund befürchtet eine Zunahme von Unverbindlichkeit zulasten von Kindern. Zweitens: Der Familienbund hat verfassungsrechtliche Bedenken. Drittens: Der Familienbund sieht bei Modellen einer „Ehe light“ Gefahren für den wirtschaftlich schwächeren Partner. Das sind immer noch häufig Frauen.

Zum ersten Punkt der Zunahme von Unverbindlichkeit: Der Familienbund sieht bei einem geförderten, unverbindlicheren



Konkurrenzinstitut zur Ehe die Gefahr, dass der Staat den gesellschaftlichen Trend zu mehr Unverbindlichkeit aktiv verstärken würde. Jederzeit kündbar ist zwar in der heutigen Zeit ein eindeutiges Verkaufsargument, aber für die Partnerschaften und Familien kein Fortschritt. Vor allem aber wäre es nicht im Sinne der Kinder, für deren Entwicklung stabile Beziehungen von großer Wichtigkeit sind. Das Kindeswohl erfordert nicht weniger, sondern mehr Verbindlichkeit. Dass die Verantwortungsgemeinschaft jederzeit konsensual aufgelöst werden kann und dass sie Ansprüche nach Beendigung der Partnerschaft nicht oder nur begrenzt vorsieht, hat die Interessen von Kindern nicht im Blick.

Zum zweiten Punkt, dem Verfassungsrecht: Das Grundgesetz stellt in Artikel 6 Absatz 1 die Ehe unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Der Staat muss die Ehe fördern und nicht schwächen. Mit einem Rechtsinstitut, das möglichst unbürokratisch zugänglich, jederzeit auflösbar, in unterschiedlichen Abstufungen wählbar, mit finanziellen Vergünstigungen des Staates verbunden und gleichzeitig weniger verpflichtend als die Ehe wäre, würde der Gesetzgeber starke Anreize setzen, die Verantwortungsgemeinschaft anstelle der Ehe zu wählen. Der Staat würde aktiv dazu beitragen, dass die Ehe weniger attraktiv erscheint und die Zahl der Eheschließungen sinkt. Dadurch würde er den Schutzauftrag für die Ehe konterkarieren.

Zum dritten Punkt, den Nachteilen für Frauen: Für Personen, die wegen der Kindererziehung und der Familie auf berufliche Vollzeittätigkeit verzichten, sind Modelle einer „Ehe light“, wie die Verantwortungsgemeinschaft, gefährlich. Denn diese zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass Unterhaltsansprüche nach Beendigung der Partnerschaft nicht oder nur in engen Grenzen bestehen. Der strukturell schwächere Partner könnte gedrängt werden, statt einer Ehe nur eine „Ehe light“ abzuschließen. Möglich ist auch, dass aus Unwissenheit über die rechtlichen Unterschiede zur Ehe eine Verantwortungsgemeinschaft geschlossen würde. Frauen könnten denken, sie seien durch die Verantwortungsgemeinschaft hinreichend abgesichert, was im Ergebnis aber nicht der Fall wäre. Trotz dieser Bedenken hat der Antrag der FDP das berechtigte Anliegen, nicht eheliche Lebensgemeinschaften

besser abzusichern. Hierfür schlägt der Familienbund eine andere Lösung als das neue Rechtsinstitut vor. Der Staat sollte nicht die Ehe durch die Einführung einer „Ehe light“ schwächen, er sollte stattdessen den Anwendungsbereich der Schutzvorschriften der Ehe erweitern und diese teilweise auch auf stabile nicht eheliche Lebensgemeinschaften anwenden. Insbesondere Regelungen der nachpartnerschaftlichen Solidarität sollten auch bei unverheirateten Paaren zumindest dann gelten, wenn diese gemeinsame Kinder und viele Jahre zusammen gelebt haben. Durch eine solche Regelung würde der Staat partnerschaftliche Verantwortung stärken, ohne den besonderen Schutz der Ehe und die klare Zielrichtung der staatlichen Förderung aufzugeben. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dantlgraber. Als Nächste die Kollegin Dethloff in Bonn.

SVe **Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.** (Georgetown): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, Menschen übernehmen heute in einer Vielzahl von Konstellationen Verantwortung füreinander. Das Recht muss anerkennen, dass sie sich nicht wie Fremde gegenüberstehen. Daher ist es zu begrüßen, dass der Antrag fordert, jenseits von Ehe und Verwandtschaftsverhältnis weitere Modelle zur Verfügung zu stellen. Die Herausforderung besteht hierbei darin, der großen Heterogenität der Lebens- und Familienformen jenseits von Ehe und Verwandtschaft Rechnung zu tragen. Mit der Verantwortungsgemeinschaft wird ein Modell vorgeschlagen, das sowohl von seinen Voraussetzungen als auch den abgestuften Rechtsfolgen her ein beträchtliches Maß an Flexibilität aufweist. Was für eine Senioren-gemeinschaft passend ist, muss es nicht für eine generationenübergreifende Beziehung entfernterer Verwandter oder eine Regenbogenfamilie sein. Es gilt der Satz: „One size does not fit all.“ Dem trägt eine stufenweise Ausgestaltung von Rechten und Pflichten Rechnung. So sind insbesondere Auskunfts- und Vertretungsrechte für den Fall der Krankheit in vielen Konstellationen von großer Bedeutung. Es kann aber in anderen Gemeinschaften auch ein Bedürfnis nach einer darüber hinausgehenden Übernahme von Rechten und Pflichten bestehen, wie sie etwa Unterhalt oder Vermögensausgleich bei Auflösung der Gemein-



schaft darstellen – gekoppelt mit entsprechenden staatlichen Leistungen. Auch hinsichtlich der Voraussetzungen, die an die Begründung einer Verantwortungsgemeinschaft gestellt werden, soll ein Modell für eine Vielzahl verschiedener Lebensformen geschaffen werden. So soll die Registrierung zwei oder mehr Personen offenstehen und ein tatsächliches persönliches Näheverhältnis, nicht hingegen ein Zusammenleben voraussetzen.

Die Möglichkeit der Eingehung von Mehrpersonengemeinschaften stellte ein Novum dar. Der im Antrag in Bezug genommene französische PACS (Pacte civil de solidarité, Ziviler Solidaritätspakt) als auch andere gesetzliche Regime für Näheverhältnisse in anderen Ländern beschränken diese grundsätzlich auf zwei Personen. Auch wenn ein Bedürfnis für die Absicherung pluraler Gemeinschaften durchaus erkennbar ist, bedarf es hier noch weiterer Überlegungen sowohl mit Blick auf die zahlenmäßige Begrenzung als auch hinsichtlich der Ausgestaltung von Rechten und Pflichten. Welche Herausforderungen es darstellt, mithilfe eines Modells die vielfältigen Lebens- und Familienformen zu erfassen, zeigt auch der Blick auf eine andere sehr verbreitete Familienform, die nicht eheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern. Vor allem bei Auflösung der Partnerschaft treffen hier den Partner oder – vornehmlich heute immer noch – die Partnerin, die mehr an Sorgearbeit übernommen hat, erhebliche materielle Nachteile. In vielen westlichen Ländern wurde dem hier bestehenden Schutzbedürfnis bereits durch Schaffung gesetzlicher Regelungen Rechnung getragen. In Europa herrscht dabei das Modell eines gesetzlichen Ausgleichsregimes vor. Es setzt keine Registrierung wie beim französischen PACS voraus – dessen Lösungsansatz ist insoweit eher vereinzelt geblieben. Vielmehr wird ganz überwiegend an das Vorliegen einer verfestigten Lebensgemeinschaft angeknüpft, wie sie vor allem bei gemeinsamen Kindern oder auch längerem Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt besteht. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Paare während intakter Beziehung häufig jegliche Art der Regelung unterlassen. Das gilt nicht nur für den Abschluss eines Partnerschaftsvertrages, der die Rechtsfolgen der Auflösung ihrer Beziehung regelt, oftmals unterlassen sie ebenso, sei es aus Unkenntnis, aus

Trägheit oder aufgrund eines Überoptimismus hinsichtlich der Dauerhaftigkeit ihrer Beziehung, auch eine Registrierung. Gerade für nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern bliebe daher die Gefahr erheblicher Schutzlücken, vor allem bei Auflösung der Partnerschaft. Dem ließe sich dadurch begegnen, dass ein weit gefasstes Registrierungsmodell mit einem gesetzlichem Auffangregime für faktische Lebensgemeinschaften mit Kindern kombiniert würde.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es nachdrücklich zu begrüßen ist, der wachsenden Vielfalt von Lebensformen durch neue Modelle Rechnung zu tragen. Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, differenzierte Lösungen zu schaffen, die der großen Heterogenität der Nähebeziehungen gerecht werden und hierbei Selbstbestimmung und Schutz zu einem angemessenen Ausgleich bringen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dethloff. Herr Dutta hat als Nächster das Wort.

SV Prof. Dr. Antol Dutta: Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Mit großem Interesse habe ich den Antrag der FDP-Fraktion zur Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft gelesen. Dennoch habe auch ich Zweifel, ob die Einführung einer solchen Verantwortungsgemeinschaft eine sinnvolle Entscheidung des deutschen Gesetzgebers wäre, vor allem soweit dieses neue Institut auch Paarbeziehungen offen steht. Zunächst erschließt sich mir – jedenfalls nicht in letzter Konsequenz – der Bedarf für eine solche Verantwortungsgemeinschaft jenseits der Ehe, die nunmehr ja sämtlichen Paaren, auch gleichgeschlechtlichen Paaren, offen steht, nicht. Paare, die eine „Ehe light“ eingehen wollen, können ohne weiteres das gesetzliche Ehemodell an ihre Bedürfnisse und individuellen Verhältnisse anpassen und zwar mittels eines Ehevertrags. Die Ehevertragsfreiheit ist in Deutschland auch verhältnismäßig weitgehend, wenn man es mal vergleicht mit anderen Rechtsordnungen. Allerdings gilt es hier zu beachten, dass die meisten Paare, die sich rechtliche Regelungen für ihre Beziehung wünschen, mit dem gesetzlichen Ehemodell eigentlich ganz gut fahren. Auch Notare berichten immer wieder aus der Praxis, dass Paare, die einen Ehevertrag schließen wollen, nach umfangreicher Beratung Abstand



nehmen vom Ehevertrag, weil sie eigentlich mit dem gesetzlichen Modell, wenn es einmal bekannt ist, ganz zufrieden sind. Daneben können sich Paare – das gilt aber auch für sich sonst nahestehende Personen – auch im Rahmen der allgemeinen Privatautonomie individuell wechselseitige Rechte und Pflichten, aber auch Befugnisse gegenüber Dritten einräumen. Ich denke hier nicht nur an notariell beurkundete Partnerschaftsverträge, sondern auch Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen.

Jenseits der Frage nach einem Bedarf für eine solche Verantwortungsgemeinschaft sehe ich vor allem auch die Gefahren, die mit der Einführung eines solchen Instituts verbunden sein könnten. Wenn der Staat neben der Ehe ein weiteres optionales Paarbeziehungsregime mit Wirkungen unterhalb der Ehe einführt, dann sendet der Gesetzgeber damit ein Signal, dass dieses optionale Modell die Rechte und Pflichten der Partner auch optimal regelt. Eine solche Verantwortungsgemeinschaft würde sicherlich eine große Sogwirkung entfalten, wie das auch beim PACS zu beobachten war in Frankreich, aber auch bei der Cohabitation légale in Belgien. Auch Paare, bei denen einer der Partner vor allem Familienarbeit übernimmt, würden womöglich eine solche Verantwortungsgemeinschaft statt der Ehe wählen, obwohl eigentlich die beziehungsbedingten Vor- und Nachteile sehr viel gerechter im gesetzlichen Ehemodell ausgeglichen würden. Eine solche Fehlentscheidung, das hatten bereits andere gesagt, würde vor allem auch tendenziell zu Lasten von Frauen gehen können. Hier erlaube ich mir abschließend noch ein paar Worte zu den konkreten Vorschlägen. Der Antrag sieht vor, dass die Verantwortungsgemeinschaft nicht zwischen miteinander Verheirateten oder in gerader Linie Verwandten geschlossen werden kann. Soll man aber eine solche Verantwortungsgemeinschaft auch eingehen können, wenn man bereits mit einer dritten Person verheiratet ist? Wie werden dann die Rechte und Pflichten zwischen Verantwortungsgemeinschaft und Ehe abgegrenzt? Der Antrag sieht ferner vor, dass ein tatsächliches persönliches Näheverhältnis als Grundvoraussetzung vorliegen muss. Wer soll dieses Näheverhältnis prüfen? Der Standesbeamte? Das fände ich sehr problematisch. Nicht einmal bei der Eheschließung wird systematisch ein Näheverhältnis zwischen den Verlobten

abseits der Scheinehenproblematik geprüft. Der Staat würde hier vielleicht sogar zu weitgehend in die Intim- und Privatsphäre der Partner eindringen.

Ein letzter Gedanke noch: Der Antrag sieht eine stufenweise Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft vor. Ich stelle mir das so vor, dass die Partner zwischen einem Menü auswählen sollen. Wie erfolgt hier die Auswahl beim Standesamt? Wer klärt die Partner auf, der Standesbeamte, der kein Jurist ist und in den meisten Kommunen mittlerweile zu einem schlecht eingruppierten Verwaltungsangestellten degradiert wurde? Normalerweise sieht das Bürgerliche Recht für Rechtsgeschäfte von dieser Tragweite eine notarielle Beurkundung vor, und dann kann man gleich einen Ehevertrag oder einen Partnerschaftsvertrag schließen. Außerdem sehe ich durchaus die Gefahr einer Überforderung. Niemand sollte ein Studium der Rechtswissenschaft absolvieren müssen, um sich zwischen Ehe und den verschiedenen Stufen dieser Verantwortungsgemeinschaft entscheiden zu können. Kurzum, ich sehe keinen Bedarf für die Einführung einer solchen Verantwortungsgemeinschaft, sondern eher Gefahren. Auch sind hinter einige der Detailvorschläge – meines Erachtens – Fragezeichen zu setzen. Vielen Dank.

Der stellvertretende Vorsitzende: Herr Dutta, vielen Dank, das hat mich gerade spontan zu der Frage bewogen, ob der Standesbeamte künftig vielleicht das Vorliegen von Liebe beurteilen müsse. Das ist die Schlussfolgerung aus Ihrer Bemerkung gewesen. Als Nächste hat das Wort Frau Lies-Benachib. Bitte schön.

SVe Dr. Gudrun Lies-Benachib: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses, auch ich bedanke mich für die Möglichkeit hier Stellung nehmen zu können und kann mich insoweit zum Teil den Worten meiner Vorrednerinnen und Vorredner anschließen. Verantwortungsgemeinschaften existieren ja schon. Sie würden durch ein entsprechendes Gesetz also nicht erst geschaffen. Das zeigt vor allen Dingen die notarielle Praxis, bei der die Beurkundung von Partnerschaftsverträgen gängig ist und insoweit auch ihren Niederschlag in Handbüchern gefunden hat. Die fehlende gesetzliche Regelung solcher faktischen Lebensgemeinschaften führt dazu, dass der



Bundesgerichtshof in Fällen, in denen gerade keine vertraglichen Vereinbarungen vorlagen, tätig werden musste. So hat er im Jahr 2008 gesellschaftsrechtliche und bereicherungsrechtliche Regelungen für ein nicht verheiratetes Elternpaar fruchtbar gemacht, mehrfach bei erbrechtlichen Streitigkeiten die dingliche Zuordnung der Vermögensgegenstände modifiziert und im Jahr 2018 bei der nicht ehelichen bzw. nicht verpartnerten Lebensgemeinschaft zweier Frauen die besonderen Regelungen der Gesamtschuld für Eheleute angewendet. Diese Entscheidungen zeigen, dass auch für Praktiker nur ein schwer handhabbares Einzelfallrecht mittlerweile am Start ist. Das spricht eigentlich dafür, mit einer Kodifikation faktische Lebensgemeinschaften genauer in den Blick zu nehmen. Ich meine, dass man hier allerdings zwischen verschiedenen Konstellationen unterscheiden sollte. Das will ich im Folgenden tun.

Erstens: Beziehungen ohne gemeinsame Kinder. Ich bin der Meinung, dass eine registrierte Verantwortungsgemeinschaft bei Menschen, die auch heiraten könnten, selten eine wünschenswerte Alternative zum bestehenden Recht darstellt. Man kann sagen, dass etwa jede dritte Ehe in Deutschland geschieden wird. Deswegen sind die hier mitgedachten neuen Lebensformen oft Partnerschaften, die nach einer Scheidung eingegangen werden. Wer hier bei Lebzeiten sein Vermögen auf den anderen Lebenspartner überträgt, den bewegen oft wenig billigungswürdige Motive. Oft soll es einem Zugewinnausgleich oder Unterhaltsanspruch des alten Ehegatten den Grund entziehen, wenn Vermögensobjekte auf neue Lebenspartner übertragen werden. Gelegentlich sollen sogar Pflichtteilsansprüche der Kinder aus vorangegangener Ehe geschmälert werden. Die bisherige Rechtsprechung des BGH zu den faktischen Lebensgemeinschaften erleichtert genau diesen Lebenspartnern eine Rückforderung des dem anderen Familienverband entzogenen Vermögens, wenn auch die zweite Beziehung scheitert. Derartige Ansprüche gesetzlich zu regeln und gleichsam zu billigen widerstrebt mir. Was sich heute noch als Gläubigerbenachteiligung oder Vertrag zu Lasten Dritter deuten ließe, wäre durch eine gesetzlich geregelte Verantwortungsgemeinschaft gleichsam reingewaschen.

Erbrechtliche oder steuerrechtliche Anreize scheinen mir hier durchaus problematisch. Anders bewerte ich die Einführung einer solchen registrierten Verantwortungsgemeinschaft nur bei Menschen, die durch eine weitere Heirat den Anspruch auf ihre Hinterbliebenenrente verlieren könnten. Für diese Menschen könnte die Eintragung einer Verantwortungsgemeinschaft auch bei Paarbeziehungen eine gute Lösung und Alternative zu einer Eheschließung bereithalten.

Zweitens: nicht verheiratete Eltern. Im Hinblick auf die faktischen Lebensgemeinschaften von Menschen mit gemeinsamen Kindern ist dagegen die Schaffung eines verlässlichen rechtlichen Rahmens angezeigt, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten weitergehend als bisher definiert. Hier darf allerdings nicht abgewartet werden, bis eine eintragungsfähige Verantwortungsgemeinschaft im Sinne des vorliegenden Antrags geschaffen wird. Hier muss der Gesetzgeber jetzt schon den Schutz des die Kinder betreuenden Elternteils ausbauen. Zugespitzt formuliert, kann bei klassischer Rollenverteilung heutzutage der verdienende unverheiratete Elternteil während bestehender Partnerschaft alle Vorteile einer arbeitsteiligen Aufgabenteilung nutzen und alle Nachteile daraus im Falle der Trennung auf die staatliche Gemeinschaft verlagern. Gleichzeitig zeigt die Statistik zum Armutrisiko allein-erziehender Mütter, dass die Nachteile der Arbeitsteilung einseitig und dauerhaft beim betreuenden Elternteil hängen bleiben. Das sind die Frauen. Hier geht der Vorschlag meines Erachtens nicht weit genug, hier braucht es mehr Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit, auch ohne Unterschriften.

Allein bei den Wahlverwandtschaften im Sinne des Vorschlages sehe ich etwas Neues und Sinnvolles. Die Schaffung einer solchen Verantwortungsgemeinschaft für Personen außerhalb einer romantischen Zweierbeziehung, die füreinander eintreten und gemeinsam wirtschaften wollen, dürfte in der Tat gerade angesichts der steigenden Lebenserwartung ein gutes Konstrukt sein. Hier könnte ein wohl abgewogenes System von Rechten und Pflichten den Beteiligten eine Möglichkeit an die Hand geben, ohne Beteiligung eines Notars und Aushandeln eines Vertrages eine gute Lösung zu finden. Die zu begrüßende Anerkennung der



gegenseitigen Verantwortungsübernahme kommt dazu. Wie das im steuerrechtlichen, erbrechtlichen und sozialrechtlichen Sinne ausgestaltet werden sollte, müsste nach den hier vorgeschlagenen Stufen dann aber noch gesehen werden. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Lies-Benachib. Als Letzter hat das Wort Herr Oldenburger, der uns per Webex zugeschaltet ist.

SV Dr. Marko Oldenburger: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, werte Kollegen, der vorliegende Antrag möchte selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken und dazu eine gesetzliche Verantwortungsgemeinschaft einführen. Lebensgemeinschaften außerhalb der Ehe, begründet zu einem bestimmten Zweck, auf Zeit oder rein tatsächlich ohne Bewusstsein eines damit verbundenen Rechtsverhältnisses, nehmen seit Jahrzehnten an Vielfalt und Zahl zu. Ihre Ausgestaltung kann vertraglich geregelt werden. Besondere gesetzliche Rahmenbedingungen existieren nicht. Es wird auf allgemeine Regeln abgestellt, beispielsweise auf das Recht der Gemeinschaften, den Wegfall der Geschäftsgrundlage, die Regeln über die Auseinandersetzung von Gesamtschuldern und Gläubigern, Gesellschaftsrecht, Bereicherungsrecht, Eigentumsrecht und so weiter. Dennoch zeigt sich in der Praxis, dass die Auseinandersetzung von de facto Lebensgemeinschaften kompliziert ist. Viele der Gemeinschaftsmitglieder wissen gar nicht, dass sie in einer besonderen rechtlichen Konstellation miteinander verbunden sind. Sie sind daher anders als Ehepartner von Gesetzes wegen vielfach ungeschützt. Folgen der Übernahme von tatsächlicher Verantwortung, von Investitionen, Arbeitsleistungen, Änderungen in der eigenen Lebensführung, beruflichen Einbußen und vielem mehr werden derzeit mit Hilfe sehr unterschiedlicher Rechtsinstitute reguliert. Ergebnis sind, neben Rechtsunsicherheit, langwierige, teure, häufig gerichtliche Auseinandersetzungen, bei denen in vielen Fällen bereits die Anwendbarkeit des ein oder anderen Rechtssatzes und -institutes im Streit steht. Soll füreinander Verantwortung übernommen werden, beispielsweise im Alter, zur Erziehung und Versorgung eines Kindes für eine bestimmte Zeit oder einen besonderen Anlass, sieht der vorliegende Antrag daher zu

Recht vor, außerhalb des Ehe- und Lebenspartnerschaftsrechts dafür einen besonderen rechtlichen Rahmen zur Verfügung zu stellen.

Zur Förderung der vielfältigen, von besonderer Verantwortung füreinander geprägten Gemeinschaften reichen die auf nicht eheliche Lebens- und Verantwortungsgemeinschaften angewendeten Rechtsinstitute, einschließlich der Vertragsautonomie, allein nicht mehr aus. Es bedarf einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die Verantwortungsgemeinschaften positiv-rechtlich anerkennt. Der Antrag entspricht damit den sich wandelnden Lebensrealitäten, einschließlich neuer vielfältiger Lebensführungsentwürfe. Sehr begrüßenswert ist zur Verbesserung der Rechtssicherheit daher der Vorschlag, auf Basis eines Stufenmodells Regeln für den Beginn und die Beendigung von Verantwortungsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus zusätzliche gesetzliche Regelungen zu schaffen, um qualifiziertere Inhalte, Vertretungsrechte, Vermögensverwaltungen, Vermögensausgleiche usw. zu etablieren. Mittels gesetzlich anerkannter Verantwortungsgemeinschaften würde es damit ohne weiteren Aufwand, meist Vertragsverhandlungen, Vertragsgestaltungen und vieles mehr, zu unmittelbaren Rechtswirkungen im Innen- und Außenverhältnis kommen. Auskunftsrecht im Krankheitsfall ist dafür ein gutes Beispiel. Damit einher ginge zugleich eine deutliche Verbesserung der Rechtssicherheit im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage bei Verwendung von Vorsorgevollmachten, die immer wieder von Dritten, meist sind es Familienangehörige, angegriffen und streitig ausgelegt werden, wenn sie mit eigenen Vorstellungen kollidieren. Der Antrag verweist meines Erachtens zu Recht auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verankerung von Verantwortungsgemeinschaften. Nur so können die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für ihre Begründung, Durchführung und Beendigung hergestellt werden. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Oldenburger, damit sind wir am Ende der Einführungsreferate. Wir kommen zur ersten Fragerunde. Eine Wortmeldung liegt mir schon vor, wir können gleich mit Herrn Lehrieder anfangen.

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Ich würde gern



von der Variante Gebrauch machen, zwei Fragen an einen Sachverständigen zu stellen, und zwar ist der von mir ausgewählte Sachverständige Herr Matthias Dantlgraber vom Familienbund der Katholiken. Es geht um Folgendes: Der Antrag der antragstellenden Fraktion ist nicht ausdrücklich mit „Ehe light“ irgendwo im Text versehen, aber de facto wird er so etwas Ähnliches ein Stück weit versuchen zu intendieren. Jetzt kenne ich aus meiner langjährigen Tätigkeit als Familienpolitiker natürlich das Spannungsverhältnis, wenn eine Partnerschaft funktioniert, aber insbesondere dann, wenn sie nicht mehr so gut funktioniert. Da sind die Leidtragenden, die Schwächsten, die aus dieser Partnerschaft entstandenen Kinder. Jetzt geht meine Frage einmal in die Richtung: Wäre es nicht im Sinne der Kinder, wenn für deren Entwicklung möglichst stabile Beziehungen, also kein wackeliges Konstrukt, wie es der Antrag suggeriert, sondern stabile Beziehungen, wie wir sie bisher auch in der Ehe haben, von großer Wichtigkeit? Das Kindeswohl, und dafür sollten wir als Bundesgesetzgeber uns auch stark machen, gerade für die, die sich nicht entscheiden können, welches Konstrukt sie wählen, die in eine Partnerschaft reingeboren werden, erfordert für mein Dafürhalten nicht weniger, sondern mehr Verbindlichkeit. Dass die Verantwortungsgemeinschaft jederzeit konsensual aufgelöst werden kann und nachpartnerschaftliche Ansprüche nicht oder nur begrenzt vorsieht, hat die Interessen der Kinder nach meinem Dafürhalten überhaupt nicht im Blick. Deshalb meine Frage: Die Antragsteller führen an, dass das neue Institut den besonderen Schutz der Ehe im Grundgesetz nicht berühren soll. Gleichwohl könnte das Modell die Zahl der geschlossenen Ehen dennoch zurückdrängen. Wie verhält sich der Vorschlag aus Ihrer Sicht zum besonderen Schutz von Ehe und Familie aus Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG)? Die zweite Frage: Inwiefern tangiert das Modell der Verantwortungsgemeinschaft Gleichheitsfragen nach Artikel 3 Absatz 1 GG? Dankeschön.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Lehrieder. Als Nächster Herr Thomae von der FDP.

Abg. **Stephan Thomae** (FDP): Vielen Dank für die Worterteilung. Ich hätte zwei Fragen, die ich

gerne an den von uns benannten Sachverständigen Herrn Dr. Oldenburger richten möchte. Zum einen aufgreifend die Feststellung des Herrn Professor Dutta, der sagte, er erkennt den Bedarf für eine solche Verantwortungsgemeinschaft eigentlich nicht so recht, denn es ließe sich bereits vieles oder fast alles, was in unserem Antrag enthalten ist, auch vertraglich regeln. Auch die Rechtsfolgen und die Rechtsvoraussetzungen ließen sich vertraglich notariell beurkunden. Von daher wäre meine Frage an Sie, Herr Dr. Oldenburger, wie auf diesen Einwand des Herrn Professor Dutta zu reagieren wäre, dass es so etwas eigentlich gar nicht bedarf, denn man kann sich sowas individualvertraglich aushandeln, vereinbaren und nötigenfalls beurkunden.

Meine zweite Frage auch an Sie, Herr Dr. Oldenburger, wäre das, was Herr Dantlgraber sagt und was Herr Lehrieder gerade aufgriff: Unser Antrag ist nicht als „Ehe light“ zu verstehen und Kinder sind ausdrücklich ausgeklammert. Gleichwohl hat Herr Dantlgraber gerade auf diese beiden Punkte abgehoben. Die Unverbindlichkeit, also auch die Leichtigkeit der Auflösung einer solchen „Ehe light“, wie er es bezeichnete, und damit auch einhergehend die Konsequenzen für die Kinder und die Nachteile für das Kindeswohl, worauf Kollege Lehrieder gerade hinwies, sind eben in unserem Antrag explizit ausgeklammert. Von daher die Frage an Sie, ob Sie die von Herrn Dantlgraber und Herrn Lehrieder akzentuierten Punkte ebenfalls als Problem einschätzen würden?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Thomae. Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für die spannenden Statements. Ich hätte zwei Fragen an Frau Professorin Dethloff. Die erste Frage ist die nach dem Bedarf. Ich würde auch gerne nochmal hören, wo Sie den sehen, denn sowohl Herr Dutta als auch Frau Lies-Benachib haben gerade für Paare, die auch heiraten können, den Bedarf in Frage gestellt. Die Ehe ist gestaltbar. Das Argument, dass es beim Standesbeamten günstiger und schneller geht als beim Notar, finde ich jetzt noch nicht das durchschlagende Argument, zumal das ja im Moment auch nur deswegen schneller und günstiger ist, weil der Standesbeamte sozusagen



ein bestehendes gesetzliches Modell nicht näher prüfen muss. Wo ist die Lücke, die wir hier noch schließen müssen?

Die zweite Frage, da wird im Antrag gesagt, dass die Verantwortungsgemeinschaften den Staat insbesondere bei den sozialen Sicherungssystemen entlasten und deswegen steuerliche Anerkennung bräuchten. Auf der anderen Seite sagt der Antrag, dass die Verantwortungsgemeinschaft jederzeit konsensual aufgelöst werden kann. Ist das nicht ein Widerspruch, die jederzeitige Auflösbarkeit auf der einen Seite und die steuerliche und erbrechtliche Berücksichtigung auf der anderen Seite?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Keul. Frau Rawert.

Abg. **Mechthild Rawert** (SPD): Zum einen habe ich den Eindruck, dass alle vom klassischen Alleinverdienersystem ausgehen. Die Frauen werden hier deswegen auch benannt, weil sie diejenigen sind, die umsonst Arbeit zu Hause leisten. Also eigentlich müssten wir den Begriff „Frauen“ ersetzen, was auch Einzelne dankenswerterweise getan haben, durch die „strukturell Schwächeren“, weil wir ansonsten nie auf dem Weg weiterkommen, was „equal care“ und neue Partnerschaften angeht. Ich denke, es ist auch nochmal wichtig, dass sich jede und jeder vielleicht dazu äußert, von welchem Ehe- und Partnerschaftsmodell wird eigentlich ausgegangen. Ich habe eine Frage an Herrn Dutta, also genau auf dieser Grundlage. Wir haben ja ein sogenanntes liberales Vertragswerk, wie können aber auch in den unterschiedlichsten Lebenssituationen, auch mal bezogen auf ältere Menschen, auf jüngere Menschen, auf junge Paare, auf ältere Paare, die unterschiedlichsten Konstellationen auf Erbe, auf Recht, auf Kindererziehung tatsächlich vertraglich ausgestaltet werden? Ich kenne viele Paare. Ich kenne nur niemanden mit Ehevertrag, die wenigsten auch mit Vorsorge und Ähnlichem und infolgedessen frage ich mich auch, wie über dieses liberale Vertragswerk, was ja dann sehr vielschichtig sein müsste, wenn man mal informiert werden wird, wenn das bisherige System auch noch Rechtslücken aufhält?

Die zweite Frage geht an Frau Professorin Dr. Dethloff. Welchen Sinn würde eine Studie

machen, vergleichbar auch mit der damaligen Studie von Brigitte Zypries, als es um das Kindeswohl in gleich- oder heterosexuellen Lebenssituationen ging? Da war ja die Lebenswirklichkeit auch dem Recht um Meilen voraus. Deswegen meine Fragestellung: Was könnte eine Studie bezogen auf Deutschland bzw. auch im Kontext von europäischer Harmonisierung hier bewirken? Die Beziehungen, die Lebens- und Familiengemeinschaften werden ja auch immer bunter, auch im Sinne von jeweiligem Nationalitätsrecht und somit auch kulturellen Hintergründen. Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Rawert. Als Letzte nach meiner Liste Frau Akbulut.

Abg. **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.): Vielen Dank für Ihre Beiträge. Ich kann mich auch Ihrer Forderung anschließen. Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige, einmal an Frau Lies-Benachib und an Frau Dethloff. Können Sie nochmal ausführen, warum bei den nicht ehelichen Partnerschaften mit Kindern eine Regelung ohne Eintragung dringend notwendig ist, obwohl das Unterhaltsrecht 2008 eine Verbesserung der Situation der nicht ehelichen Mütter gebracht hat?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Akbulut. Damit kommen wir zur Beantwortung der Fragen jetzt in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Als Erster hat Herr Oldenburger das Wort mit den Antworten auf die beiden Fragen von Herrn Thomae.

SV **Dr. Marco Oldenburger**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage des Bedarfs war die erste Frage, die gestellt worden ist. Aus der anwaltlichen Praxis, aus der ich ja letzten Endes komme, kann ich Ihnen sagen, dass die Rechtslage tatsächlich insuffizient ist. Wir haben in der Situation in vielerlei Hinsicht Paare, die ohne eine bewusste Entscheidung, anders als beim Eingehen der Ehe, in eine faktische Lebensgemeinschaft driften, in dieser verbleiben und im Anschluss daran nach Hilfsmitteln rufen, die sie nicht haben, weil sie keine komplizierten, teuren Verträge abgeschlossen haben, um in entsprechenden Konstellationen die Folgen dieses Zusammenlebens zu definieren. Ich möchte dazu eingangs nochmal darauf hinweisen, dass ich – da



bin ich auch mit den Kollegen nicht unbedingt einer Meinung – nicht von „Ehe light“ oder vergleichbaren ehelichen Konstellationen im Vorschlag des Antrages ausgehe, denn wir wollen gerade mit diesem Antrag, wenn ich das richtig interpretiere, eine Abgrenzung, eine scharfe Konturierung zur bestehenden Ehe einführen. Wir wollen gerade nicht eine „Ehe light“, wenn ich das so aus meiner Sicht nach der Bewertung mitteilen darf. Die Ehe mit der Verpflichtung, eine eheliche Lebensgemeinschaft einzugehen und zwar auf Lebenszeit und eine eheliche Gemeinschaft in dem Sinne auch tatsächlich aufzunehmen, das wollen wir ja gerade nicht. Wir wollen für andere Lebensentwürfe die Voraussetzungen schaffen, die in einem nicht ehelichen Kontext erforderlich sind. Dafür besteht in der Tat eine sehr, sehr große, aus meiner Sicht sehr vielfältige Rechtsforderung, weil wir in diesem aktuellen Flickenteppich der verschiedenen Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen keine einheitliche Regelung haben. Der Bedarf untereinander, wenn wir uns in den Bereich der Ehe begeben, ist klar geregelt. Wir haben in der Ehe klare Regelungen, das ist, denke ich, Konsens. Wir haben definitiv ein sehr austariertes System – das hat die Kollegin auch zu Recht gesagt – auf das wir abstellen können. Wir brauchen uns keine Sorgen machen. Viele Paare nehmen dann auch Abstand davon, einen Ehevertrag abzuschließen. Wenn wir aber in einer anderen Konstellation sind, außerhalb der Ehe, bei Seniorengemeinschaften, bei generationsübergreifenden Gemeinschaften, bei Eltern, die nicht in eine Ehe gehen wollen, ganz bewusst nicht, weil sie sich möglicherweise gar nicht lieben, weil sie nicht die eheliche Gemeinschaft aufnehmen wollen, gleichwohl aber gemeinsame elterliche Verantwortung übernehmen wollen für gemeinsame Kinder, steht derzeit ein Rechtsrahmen für ihre Vorhaben nicht zur Verfügung. Insoweit sehe ich persönlich einen sehr großen Bedarf, diesen Personen einen Rahmen zur Verfügung zu stellen, der in dem Antrag zu Recht vorgeschlagen worden ist, um wechselseitige Verantwortungen ipso iure auch zu installieren. Wenn wir bei dem Beispiel bleiben – das war die zweite Frage von Herrn Thomae in Bezug auf die Kindeswohlaspekte, die „best interests“ der Kinder –, dann kann es im Vergleich zu einer Gemeinschaft, die nicht auf Lebenszeit angelegt

ist, keinen Nachteil für das Kindesrecht und für die Kindesentwicklung sein, wenn zwei Personen, ohne auf der Paarebene zusammen leben zu wollen, die Verantwortung gemeinsam übernehmen und in dem Kontext dieses Gemeinsame auch durch eine rechtliche Grundlage abgesichert bekommen durch steuerliche Teilaspekte, durch die Möglichkeit, bei Übernahme dieser gemeinsamen Verantwortung auch Auskunftsansprüche zu erlangen. Das ist ja auch ein Vorschlag gewesen im Antrag gegenüber den Behörden, gegenüber Krankenhäusern für den Fall der Erkrankung, um letzten Endes, wenn ich mich bewusst dafür entscheide, füreinander einzustehen, auch eine entsprechende gesetzliche Folge in der Konsequenz für mich im Rücken zu haben, die auch in der Außenwirkung ohne komplizierte Vertragsgestaltungen wirkt.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Oldenburger. Als Nächste hat das Wort Frau Lies-Benachib mit der Antwort auf die Frage von Frau Akbulut.

SVe **Dr. Gudrun Lies-Benachib**: Ich sollte nochmal dazu Stellung nehmen, warum nach meinem Dafürhalten nicht verheiratete Paare mit Kindern ein besonderes Problem sind, obwohl das Unterhaltsrecht im Jahr 2008 eine weitgehende Angleichung der Unterhaltsrechte der nicht ehelichen und der ehelichen Mutter herbeigeführt hat. In einem ersten Schritt bleibt zu betonen, dass das Unterhaltsrecht 2008 genau umgekehrt funktioniert hat. Die Angleichung funktionierte so, dass die Unterhaltsansprüche der verheirateten Mutter abgesenkt wurden bis auf das Niveau der nicht verheirateten Mutter. Das war eine Schlechterstellung, und von daher tue ich mich sehr schwer damit, darin einen Segen zu sehen. Es ist abgesehen davon so, dass die forensische Wirklichkeit sehr genau zeigt, obgleich eigentlich eine Gleichbehandlung geplant war, das in der Realität noch nicht angekommen ist. Selbst der Vorsitzende des XII. Zivilsenats des BGH hat in einem Interview vor zwei Jahren geäußert, dass ihm die nicht ehelichen Mütter, die ich lieber nicht verheiratete Mütter nenne, ernstlich Sorgen machen. Woran liegt das?

Erstens, hängt die Frau – so nenne ich es jetzt mal, obgleich sie zu Recht darauf hinweisen, dass



man hier auch Männer mitdenken müsste, aber die wirtschaftliche Realität sieht leider immer noch anders aus, das bedauere ich sehr, aber noch ist es so – absolut am Wohlwollen und am Tropf des Mannes, wenn die Kinder 18 Jahre alt sind. Dann ist kein Betreuungsunterhaltsanspruch nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuches mehr denkbar. Wenn wir nun auf Lebenszeit angelegte, nicht verheiratete Partnerschaften in den Blick nehmen, haben wir spätestens ab diesem Zeitpunkt ein absolutes Ungleichverhältnis. Wir haben außerdem auch während der Betreuung der Kinder ab dem dritten Lebensjahr erstarkende Erwerbsobliegenheiten. Diese Erwerbsobliegenheit zu leben fällt schwer, wenn man eine Unterbrechung in der Erwerbsvita hatte. Dazu kommt, dass keine „eheprägenden Lebensverhältnisse“ fortgesetzt werden, sondern die Frau eigentlich auf das zurückgeworfen ist, was sie vor der Eingehung der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft hatte. Da sieht der BGH mittlerweile eine kleine Möglichkeit einer Angleichung, aber das ist reines Richterrecht und von daher nach meinem Dafürhalten ein Schritt in die richtige Richtung, aber ich würde mir da den Gesetzgeber wünschen. Wir haben keinerlei Altersabsicherung – Null. Wenn der Mann plötzlich stirbt, steht die Frau ohne etwas da. Keine Witwenrente, kein Versorgungsausgleich im Rahmen einer Scheidung. Wir haben darüber hinaus bei der Vermögensabwicklung für die faktische Lebensgemeinschaft – so nennt es der BGH – eine Zuständigkeit von Gerichten, die mit dem Konzept des Kindeswohls seltener in Kontakt kommen. Für die Auflösung einer faktischen Lebensgemeinschaft und alle daran hängenden Probleme sind die Zivilgerichte zuständig. Wenn diese gleichzeitig mittlerweile durch den BGH, der als einziger in seiner Funktion als Zivilsenat die Möglichkeit hat, als Familiensenat auch die Auflösung nicht verheirateter Lebensgemeinschaften zu klären, nun in die Verdrückung kommen – ich sage es so, wie der BGH es meint – analog das Nebengüterrecht für Eheleute anzuwenden, das selbst einem Familienrichter schon Schwierigkeiten macht, dann sehe ich hier überhaupt keine Rechtssicherheit. Das heißt, auch diese Abwicklungsmöglichkeit, die der BGH da sieht, ist für diese Frauen möglicherweise keine Hilfe. Wenn das also geregelt würde, dann wäre es nach

meinem Dafürhalten für diese faktischen Lebensgemeinschaften, deren Bestehen in der Regel durch das Vorhandensein eines Kindes relativ greifbar wird, sinnvoll auch ohne Unterschriften, und, den Nachsatz kann ich mir nicht ganz schenken, der Gesetzgeber muss dafür sorgen, dass schutzwürdige Menschen, die es heute gibt, als Individuen geschützt werden. Das Ziel, dass perspektivisch Frauen wie Männer sich Haushaltsarbeit und Kinderarbeit so teilen, dass sie beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, ist vorbehaltlos zu begrüßen, aber wir können nicht die aktuell benachteiligten Frauen deswegen auf der Strecke lassen.

Der stellvertretende Vorsitzende: Frau Lies-Benachib, vielen Dank. Als Nächster hat das Wort Herr Dutta mit der Antwort auf die Frage von Frau Rawert.

SV Prof. Dr. Anatol Dutta: Ich habe die Frage von Frau Rawert nicht vollständig verstanden. Dürfte ich Sie bitten, dass Sie die Frage noch einmal formulieren?

Abg. **Mechthild Rawert** (SPD): Dann machen wir es einfach so, Sie haben ja gerade die Ausführungen gehört, wenn wir das als Beispiel nehmen. Wie sieht denn im Alltag das Vertragsrecht für die vielen derzeit nicht rechtlich gesicherten Lebensaspekte aus und in wie vielen Fällen ist das tatsächlich in der Wirklichkeit auch abgeschlossen worden? Verträge müssen abgeschlossen werden.

SV Prof. Dr. Anatol Dutta: Wunderbar, so hatte ich Sie auch verstanden. In der Tat ist es so, dass wir natürlich solche Verträge sehr selten haben. Die Frage wäre, ob diese Paare, die solche Verträge nicht abschließen, ob diese Paare dann eine solche Verantwortungsgemeinschaft eingehen. Das Problem bei diesen optionalen Modellen ist ja, sei es nun durch individuell ausgehandelte Verträge oder sei es durch eine solche „Ehe light“ oder Verantwortungsgemeinschaft, dass aktiv die Paare etwas unternehmen müssen und aktiv sich einem Regime unterwerfen müssen. Deswegen würde ich es auch für sehr begrüßenswert halten, wie das auch meine Vorredner getan haben, auch gerade die letzte Vorrednerin, ein Auffangregime zu schaffen, das losgelöst von einer solchen Unterwerfung unter ein bestimmtes Regime oder losgelöst von einem



Vertragsschluss und dem Aushandeln von Klauseln hier greift und quasi als Auffangregime für sämtliche Paare gilt.

Was ich auch noch anmerken möchte: Wenn man einen ausgehandelten Vertrag gegenüber einer solchen Verantwortungsgemeinschaft, auch mit verschiedenen Stufen, vergleicht: Natürlich wären diese verschiedenen Stufen wiederum nur für bestimmte Paartypen oder Wahlverwandtschaften geeignet, aber wäre natürlich auch wieder ein sehr grober Leisten, der im Einzelfall angepasst werden müsste. Ich denke wirklich, dass wir die Bevölkerung überfordern, wenn wir hier ein weiteres, vom Gesetzgeber in verschiedenen Stufen ausgearbeitetes, Modell anbieten, zwischen denen dann die Parteien, die Beteiligten, die interessiert sind überhaupt in dieser Frage, wählen müssten. Leute sind schon überfordert, wenn sie Versicherungen abschließen und sich dort zwischen verschiedenen Versicherungstypen und Versicherungspolizen entscheiden müssen. Ich möchte nicht, dass das auch ins Familienrecht mit übertragen wird.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dutta. Als Nächste Frau Dethloff mit den Antworten auf die zwei Fragen von Frau Keul, der Frage von Frau Rawert und der Frage von Frau Akbulut.

SVe Prof. Dr. Nina Dethloff: Vielen Dank für die Fragen; zunächst zu den Fragen von Frau Keul. Die erste Frage richtete sich darauf, inwiefern ich einen Bedarf für eine Verantwortungsgemeinschaft, ein solches Rechtsinstitut, sehen würde. Die Lebensgemeinschaften und Lebensformen sind sehr vielfältig. Ich habe schon ausgeführt, dass ich vor allem für die faktischen Lebensgemeinschaften mit Kindern hier in erster Linie die Notwendigkeit eines gesetzlichen Auffangregimes sehe. Wo ich ein Bedürfnis für eine Verantwortungsgemeinschaft, also etwas, was an eine Registrierung anknüpft, sehe, das könnte etwa im Bereich dessen sein, was die FDP hier in dem Antrag mit Seniorengemeinschaften, Wahlverwandtschaften oder vielleicht auch Mehr-Elterngemeinschaften bezeichnet. Hier müsste man aber noch einiges an weiteren Forschungen leisten. Warum dort ein Bedürfnis? Erstens, es ist nicht alles vertraglich regelbar und das betrifft vor allem die öffentlich-rechtlichen Folgen. Privatautonom kann man in der Tat

natürlich zwischen den Partnerinnen und Partnern alles Mögliche regeln, aber die öffentlich-rechtlichen Folgen wie Pflegezeiten, Beurlaubungen und Ähnliches, das nicht. Zweitens, es wird oftmals kein Vertrag abgeschlossen. Die Trägheit der Menschen, die Rechtsunkenntnis der Menschen und Vieles mehr führen dazu, dass sie dies nicht tun. Ich würde kein sehr komplexes System begrüßen, das wiederum weitere umfangreiche Rechtsberatungen erforderlich macht, aber die Möglichkeit, hier mit einer einfachen Registrierung etwa Auskunftsrechte für den Krankheitsfall beispielsweise zu generieren, das könnte ich mir vorstellen. Das betraf die erste Frage von Frau Keul.

Die zweite Frage ging dorthin, ob die Verantwortungsgemeinschaften denn sinnvoll seien, wenn sie jederzeit auflösbar seien und deshalb eigentlich den Staat nicht sonderlich entlasten würden. Da würde ich auch in der Tat Bedenken sehen. Dort, wo eine Entlastung der staatlichen Gemeinschaft erfolgt, das ist dort, wo Pflege- und Sorgearbeit geleistet wird und wo eigentlich auch mehr an Verantwortung übernommen werden müsste, insbesondere wiederum die faktischen Lebensgemeinschaften mit den Kindern. Dort sehe ich die Notwendigkeit für einen erhöhten Schutz – vor allem bei der Auflösung – und dann erscheinen mir auch die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Folgen, insbesondere auch die steuerliche Entlastung, als sinnvoll.

Die dritte Frage von Frau Rawert hatte ich dahingehend verstanden, dass Sie wissen wollten, welche Arten von Studien man durchführen sollte, bevor man Regelungen, neue Modelle für die Vielfalt der neuen Lebens- und Familienformen schafft. In der Tat, ich halte es für ganz, ganz zentral, hier umfassend auch Forschung durchzuführen und zwar zum einen mit Blick darauf, welche verschiedenen Lebens- und Familienformen haben wir denn eigentlich, in denen Bedarf für Regelungen bestehen. Wo sind die Schutzlücken zu sehen, und zwar während des Bestehens der Beziehung untereinander, zwischen den Partnern, aber auch mit Blick auf das Verhältnis zu Dritten und zum Staat und natürlich auch bei Auflösung der Beziehung? Ganz wichtig ist dabei festzustellen, welche Rechtskenntnisse denn die Parteien und die



Betroffenen eigentlich haben. Sie haben oftmals auch gar keine rechten Vorstellungen bzw. Fehlvorstellungen, auch etwa hinsichtlich dessen, was mit einer Ehe überhaupt verbunden ist an Rechten und Pflichten. Hier wird man nicht für jede Art von neuer Familienform und Lebensgemeinschaft ein rechtliches Modell schaffen wollen und können. Aber es werden sich typisierend doch gewisse Bedarfe herausstellen, wo es lohnt darüber nachzudenken, ob hier eine einfache gesetzliche Regelung, die ihnen ein Opt-in in ein Modell ermöglicht, geschaffen werden kann. Hierbei, und darauf sollten sich die Forschungen auch erstrecken, ist es meines Erachtens von großer Bedeutung, auch ausländische Regelungsmodelle in den Blick zu nehmen, denn man muss das Rad nicht neu erfinden. Man kann davon lernen, was andere Gesetzgeber schon praktiziert haben. Und natürlich kann man nicht alles übernehmen, denn die gesellschaftlichen Verhältnisse sind auch unterschiedlich, aber von den Erfahrungen sollte man auf jeden Fall profitieren.

Zu der vierten Frage, die betraf den Aspekt, brauchen wir eigentlich eine Regelung und warum für faktische Lebensgemeinschaften mit Kindern. Meine klare Antwort darauf ist noch einmal „ja“. Wir haben eine sehr, sehr große Zahl und eine wachsende Zahl von faktischen Lebensgemeinschaften mit Kindern, mittlerweile in Westdeutschland 9 Prozent, in Ostdeutschland leben sogar 24 Prozent unverheiratet mit Kindern zusammen. Das ist eine Gruppe, wo wir eine solche Typisierung tatsächlich treffen können und der Gesetzgeber treffen sollte. Das Unterhaltsrecht ist in der Tat – das hat Frau Lies-Benachib schon ausgeführt – reduziert worden. Der Betreuungsunterhalt ist angeglichen worden, aber auch noch nicht vollständig. Vor allem für partnerschaftsbedingte Nachteile bleibt er hinter dem, der bei Ehegatten gewährt wird, zurück. Vor allem aber auch wird kein Vermögensausgleich bei Beendigung der Partnerschaft gewährt. Der wichtigste Vermögensposten sind die Rentenanwartschaften. Hier gibt es keinen Versorgungsausgleich, da steht derjenige Partner, diejenige Partnerin, die Sorgearbeit in der Familie leistet, hinterher schlecht da. Das hat nichts damit zu tun, dass hier einem bestimmten Modell das Wort geredet werden soll, aber wir finden einfach auch in nicht ehelichen Lebensgemein-

schaften immer noch eine relativ klassische Rollenaufteilung. Die Rollenaufteilung ist etwas weniger klassisch als in der Ehe, aber es besteht ein Schutzbedürfnis bei Auflösung der Beziehung. Das betrifft auch etwa die Frage der Regelungen zu Wohnung und Hausrat bei Trennung. Auch da sind letztlich nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern schlechter gestellt. Das geht auch zu Lasten der Kinder. Hier brauchen wir Rechtssicherheit und ein gesetzliches Regime und hier bieten uns wiederum die Regelungen in vielen anderen Ländern, die schon derartige gesetzliche Ausgleichsregime geschaffen haben, die nicht an eine Registrierung anknüpfen, auch Modelle. Vielen Dank.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Dethloff. Als Letzter Herr Dantlgraber mit den Antworten auf die beiden Fragen von Herrn Lehrieder.

SV Matthias Dantlgraber: Vielen Dank. Die erste Frage ging zum Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes – besonderer Schutz. Da möchte ich nochmal die Bedeutung dieser Vorschrift hervorheben. Es ist nämlich durchaus bemerkenswert, dass das die einzige ausdrückliche Schutzpflicht, also der Schutz von Ehe und Familie, neben dem Menschenwürdeschutz im Grundgesetz ist, und deswegen ausgesprochen wichtig ist. Das ist in der letzten Zeit nicht unbedingt von der Politik so ganz beachtet worden. Ich möchte das Beispiel nennen, das genannt wurde, das Unterhaltsrecht. Meines Erachtens ging auch diese Reform des Unterhaltsrechts schon stark gegen den Geist des besonderen Schutzes der Ehe, weil die nacheheliche Solidarität da ganz erheblich eingeschränkt wurde. Ein solches Alternativmodell zur Ehe würde jetzt de facto dann zu noch weniger nachpartnerschaftlicher Solidarität führen. Das wäre das Gegenteil von Förderung der Ehe, sondern das wäre eine aktive Beeinträchtigung der Ehe. Meine Kritik, das habe ich auch schon im Eingangsstatement gesagt, richtet sich nicht dagegen, dass dieses Institut nicht gewählt werden würde. Ich glaube durchaus, dass das attraktiv klingen würde, weil es weniger verpflichtend wäre. In der heutigen Zeit möchte man sich nicht so festlegen, da passt das sehr gut in den Zeitgeist, aber im Endeffekt würden die Leute nicht in dem besseren Modell landen,



sondern sie würden in einem schlechteren Modell landen. Vielleicht auch, weil sie das gar nicht durchschauen können. Es entspricht nicht dem Geist des besonderen Schutzes auch von Ehe und Familie, dazu beizutragen, dass die Menschen im Endeffekt in einem schlechteren und sie weniger schützenden Modell landen. Ich meine, dass dieser besondere Schutz sich gerade dann bewähren muss, wenn der Zeitgeist ein bisschen in eine andere Richtung geht. Zugleich möchte ich sagen, dass der Zeitgeist auch nicht komplett gegen die Ehe geht. In den neunziger Jahren waren noch 80 Prozent der Kinder bei verheirateten Eltern, jetzt sind es immerhin noch 70 Prozent. Das heißt sozusagen, es ist eine Tendenz erkennbar, dass weniger Kinder in Ehen bei verheirateten Eltern aufwachsen, aber immer noch ist die Ehe ein sehr verbreitetes und stabiles Modell und das sollte der Staat nicht beeinträchtigen. Aus meiner Sicht würde er das tun und damit gegen den besonderen Schutz der Ehe verstoßen, wenn er so eine „Ehe light“ einführen würde.

Die zweite Frage ging zu Artikel 3 GG – das Gleichheitsgrundrecht, Gleichbehandlung. Welche Rolle spielt das hier? Zum einen spielt es die Rolle, dass das Gleichheitsgrundrecht nicht nur bedeutet, dass Gleiches gleich behandelt werden muss, sondern es bedeutet auch, dass Ungleiches auch ungleich behandelt werden muss. Je größer die Unterschiede sind, umso ungleicher muss es auch behandelt werden. Das heißt, wenn de facto sehr deutliche Unterschiede zur Ehe bestehen, dann muss ein anderes Institut oder beispielsweise auch eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft durchaus anders behandelt werden als die Ehe. Auch das ergibt sich aus Artikel 3 GG und nicht nur aus dem besonderen Schutz der Ehe, dass die Ehe dann bei stärkeren Pflichten auch in manchen Punkten privilegiert werden darf. Aus Artikel 3 GG und auch aus dem besonderen Schutz der Ehe ergibt sich die ganz klare rote Linie des Bundesverfassungsgerichtes, jetzt nicht ein Institut einzuführen, das gleiche Rechte beinhalten würde, aber weniger Pflichten, weil das eine eindeutige Schlechterstellung der Ehe wäre. Das heißt, wenn man Regelungen unterhalb der Ehe einführen würde – ich habe gegen sie plädiert – dann wäre der Abstand zur Ehe sowohl nach Artikel 6 GG als auch nach Artikel 3 GG zu beachten. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende der ersten Antwortrunde und ich habe drei weitere Fragen vorliegen, von Herrn Müller, Frau Keul und Herrn Thomae. Es kommen noch weitere, die wir gleich notieren. Als Nächster wird Herr Müller Fragen stellen.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, ich habe eine Frage an zwei Sachverständige. Die eine Frage richtet sich sowohl an Herrn Dantlgraber als auch an Frau Dr. Lies-Benachib. Wenn man sich den Antrag der FDP-Fraktion genau anschaut, dann stellt man fest, er bietet weitestgehend die Vertragsfreiheitsmöglichkeiten. In der Gestaltung sind die Partner sehr, sehr frei. Ich möchte an dieser Stelle erinnern an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen, die sich über Jahre entwickelt hat, die irgendwann mal festgelegt hat, welche Unterhaltsverzicht oder welche erbrechtlichen Verzicht aufgrund eines Ungleichgewichts der Vertragspartner nicht mehr zulässig sind. Sehen Sie beide in dieser freien Gestaltung der Möglichkeiten, wie der FDP-Antrag sie versieht, nicht eine Umgehung dieser Rechtsprechung oder gar die Verhinderung der Anwendung dieser Regeln im Zusammenhang mit dieser Verantwortungsgemeinschaft? Das wird auch ganz deutlich an dem Punkt, in dem der Antrag sich zu den erbrechtlichen Hintergründen äußert. Da geht er zwar auf die Erbschaftsteuer ein, das ist ja wunderbar, dann kann man nämlich die restriktiven Einschränkungen der Erbschaftsteuer, die es bei nicht ehelichen Paaren gibt, umgehen, aber er verliert überhaupt gar kein Wort darüber, wie es um erbrechtliche Pflichtteilsübergehungen bestellt ist.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Müller. Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Frau Dr. Lies-Benachib und dann eine an Frau Professorin Dr. Dethloff. Frau Lies-Benachib, nach der zweiten Runde sieht es jetzt für mich so aus, als ob sozusagen zwischen Ihnen und Frau Professorin Dr. Dethloff gar nicht mehr so große Unterschiede sind. Ich will nochmal gucken, ob ich das richtig verstanden habe, was den Bedarf betrifft. Sehen Sie den Bedarf in erster Linie auch für Seniorengemeinschaften, jedenfalls nicht bei



denen, die alternativ auch die Ehe schließen können? Sie hatten noch erwähnt, es gibt ja noch diejenigen, die aus berechtigten Gründen die Ehe nicht schließen wollen, beispielsweise weil dann eine Witwenehe – so. Das heißt, es wäre ja dann doch ein sehr enger Bereich. Bei den Unverheirateten mit Kindern, da sagen Sie, da braucht es im Prinzip etwas anderes, nämlich nicht eine Vertragskonstellation, sondern ein Auffangregime. Das wäre ja etwas, was wir als Gesetzgeber regeln würden, was Kraft Gesetz dann eintritt, was die nicht als Vertrag schließen würden. Das wäre etwas ganz anderes als das, was die FDP hier vorschlägt, also nichts, wo man irgendwo hinget und sich bewusst irgendwie – sondern ein Auffangtatbestand für diejenigen, die bewusst oder unbewusst nichts geregelt haben. Also ein gesetzlicher Fall. Wenn ich das so richtig verstanden habe, dann würde mir das helfen, wenn Sie das nochmal bestätigen, weil das definitiv keine vertragliche Verantwortungsgemeinschaft wäre, sondern etwas anderes.

An Frau Professorin Dr. Dethloff habe ich auch nochmal die Frage zum Erbrecht. Das treibt mich jetzt auch nochmal um, denn in dem Antrag der FDP sind ja im Prinzip keinerlei, bis auf die persönliche Nähe, die letztlich ja niemand prüfen kann, Voraussetzungen für die Verantwortungsgemeinschaft. In der Folge aber kann Erbschaftsteuer in erheblichem Maße gespart werden. Abgesehen davon, dass wir sowieso in Deutschland nach meiner Ansicht eher zu wenig Erbschaftsteueraufkommen haben als zu viel, wäre dann die Frage, wird es dann nicht zu einem reinen Anreiz – also jeder testamentarische Erbe könnte dann ja jederzeit diese Verantwortungsgemeinschaft eintragen ohne zusätzliche Kosten und würde diese Steuerbefreiung bekommen. Halten Sie das für gerechtfertigt?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Keul, als Nächster Herr Thomae.

Abg. **Stephan Thomae** (FDP): Vielen Dank für die Worterteilung. Bei sehr, sehr vielen, fast allen Stellungnahmen, Fragen und Antworten, die heute hier zu hören waren, hatte ich das Gefühl, dass wir sehr stark in der Form von Liebesbeziehungen denken, also nicht ehelichen Lebensgemeinschaften überwiegend mit Kindern. Ich hätte eine Frage an Frau Professorin Dr. Dethloff und an Herrn Dr. Oldenburger, ob es

nicht jenseits von den jetzigen Gestaltungsmöglichkeiten, sei es die bürgerliche Ehe oder die typischen Vertragsgestaltungen, Anwendungsfälle und Fallgruppen gibt, für die wir ein neues Modell schaffen können und sollten? Ich denke zum Beispiel insbesondere an die von der Frau Kollegin Keul auch soeben erwähnte Senioren-WG. Ich bin – ganz nebenbei anekdotisch – Kreisrat im Landkreis und dort gibt es eine Kollegin, die Senioren-WGs und Mehrgenerationenhäuser betreut und organisiert. Da ist es mit hohem Interesse gesehen und diskutiert worden, weil es auch da langjährige, langfristige Wohngemeinschaften und Lebensbeziehungen gibt, also eine intensive persönliche Nähe jenseits von Liebesbeziehungen, die oft über ein Jahrzehnt oder länger gehen können, gerade Senioren-WGs, wo alte Menschen sind, die keine Angehörigen mehr haben. Ob dort das Zurückgreifen auf solche Gestaltungsmodelle eine Variante wäre? Das wäre meine Frage an Sie, Frau Professorin Dr. Dethloff.

Herr Dr. Oldenburger, welche Fallgruppen jenseits von Liebesbeziehungen, jenseits von nicht ehelichen Lebensgemeinschaften, sehen Sie für dieses von uns beantragte Modell?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Thomae. Frau Steffen.

Abg. **Sonja Amalie Steffen** (SPD): Vielen Dank. Jetzt sind schon sehr viele gute Fragen gestellt worden, in der ersten und in der zweiten Runde. Ich konnte leider bei der Beantwortung der ersten Runde die meiste Zeit nicht dabei sein. Ich hoffe, dass ich jetzt nicht wiederholend frage. Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Oldenburger. Sie sind ja auch Fachanwalt für Familienrecht, Sie haben es bei Ihrem Statement vorhin auch gesagt, ich frage mich schon, wenn ich den Antrag der FDP sehe, wie das tatsächlich praktisch bewerkstelligt werden kann. In dem Antrag heißt es: möglichst unbürokratisch, Register beim Standesamt. Auf der anderen Seite diese mehrstufigen Möglichkeiten, die man bis hin zu einer fast eheähnlichen Pflichtgemeinschaft hat. Wir wissen ja, und gerade Sie als Praktiker werden das auch wissen, wie oft auch bei Ehepaaren die Ungläubigkeit im Gesicht steht, wenn man sie darüber aufklärt, welche Pflichten mit einer Ehe verbunden sind. Das ist insbesondere so, wenn es um Trennungsberatungen geht. Mit anderen Worten, es ist ja sehr häufig so, dass selbst in einer Ehe die



Pflichten lange nicht bekannt sind. Ich habe große Sorge, wenn wir jetzt ein weiteres Rechtsinstitut schaffen, das nicht nur Rechte, sondern auch wirklich viele Pflichten mit sich bringen kann. Dann noch mit der Möglichkeit der einseitigen Aufkündigung, mit der Schwierigkeit des Nachweises. Man stellt sich das jetzt praktisch vor: Es gibt Stress – wir kennen das als Familienrechtler ja auch aus der Praxis –, dann wird auch mal gesagt „ich lass mich scheiden“ oder in so einem Fall wird gesagt, „ich löse unsere Verantwortungsgemeinschaft auf und zwar gleich morgen“ und dann wird sie aber nicht aufgelöst oder sie wird vielleicht doch aufgelöst und man weiß nicht, wurde sie jetzt aufgelöst. Also, ich sehe da in der Praxis wirklich unendlich viele Fragen und auch problematische Pflichten auf die Personen zukommen, die sich auf so eine Gemeinschaft einlassen. Deshalb jetzt ganz konkret meine Frage an Sie. Wie stellen Sie sich vor, dass hier auch für die Betroffenen dieser Verantwortungsgemeinschaften eine Rechtssicherheit hergestellt werden kann, dass sie wirklich nicht plötzlich vor Pflichten stehen, die sie so überhaupt nicht absehen konnten bzw. vielleicht längst dachten, die Gemeinschaft ist aufgelöst? Ich lass es mal dabei. Ich glaube, alle anderen Fragen sind auch schon gestellt worden.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Steffen, als Letzte Frau Akbulut.

Abg. **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Frau Dr. Lies-Benachib. Halten Sie eine gesetzliche Regelung nur für neue, nicht auf die klassische Paarbeziehung zwischen Liebenden zugeschnittene, Lebensgemeinschaften, die ausdrücklich bei Menschen, die auch rein theoretisch heiraten könnten, keine Anwendung finden soll, für rechtlich umsetzbar? Die zweite Frage: Wo liegt konkret die Regelungslücke bei Wahlverwandtschaften, die mit einer Verantwortungsgemeinschaft geschlossen werden könnte?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Akbulut. Damit sind wir am Ende der zweiten Fragerunde und kommen zur Beantwortung. Als Erster jetzt Herr Dantlgraber mit der Antwort auf die Frage von Herrn Müller.

SV **Matthias Dantlgraber**: Die Frage ging ja darum, wie das mit dem Aushandeln der

Pflichten im Sinne eines Ehevertrages und der vertraglichen Kontrolle des Bundesgerichtshofes ist, und das gegenübergestellt zu der Möglichkeit, eine solche neue Verantwortungsgemeinschaft auszuhandeln. Da würde ich sagen, ist der wesentliche Unterschied, dass beide Varianten und auch das jetzige Recht schon Freiheit erlauben, also freie Gestaltung, weil man eben über einen Ehevertrag auch einiges regeln kann. Aber im jetzigen Modell hat die Ehe bei dieser Verhandlung Schutzcharakter, d. h. die Ehe ist so ein gewisses Leitbild im Hintergrund. Wenn evident benachteiligend für eine Seite von diesem Leitbild so abgewichen wird, dass das unzumutbar ist – der Bundesgerichtshof hat das noch im Detail ausgeführt –, dann kann auch so ein Ehevertrag für unwirksam erklärt werden. Genau diese Vereinbarung, also diese gebundene Freiheit, dass man also in der Freiheit auszuhandeln noch einen gewissen Schutz für den schwächeren Partner mit drin hat, würde man verlassen, wenn man ein neues Modell der Verantwortungsgemeinschaft hätte, weil da gäbe es ja dann dieses Leitbild nicht mehr, an dem die Aushandlung zu messen wäre. Deswegen würde ich das jetzige Modell ganz klar bevorzugen. Es ist auch eine andere Herangehensweise. Die Ehe sieht für eine Vielzahl der Fälle eine faire Verteilung der Rechte und Pflichten vor und durch einen Ehevertrag kann man dann individuell noch einmal gestalten. In die Verantwortungsgemeinschaft müsste man umgekehrt die Fairness eigentlich erst hineinverhandeln. Man bekommt ein Institut, das im Grundsatz nicht besonders fair ist, sehr unverbindlich ist und dann kann man erst die Fairness hineinverhandeln. Das ist der falsche Ansatz. Das hilft auch den Familien nicht weiter.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dantlgraber. Als Nächste Frau Dethloff mit den Antworten auf die Fragen von Frau Keul und Herrn Thoma.

SVe **Prof. Dr. Nina Dethloff**: Zunächst zu der Frage von Frau Keul. Die betraf die Steuervergünstigungen im Bereich des Erbrechts, die hier vorgeschlagen waren. In der Tat: So eine Verantwortungsgemeinschaft dürfte kein Steuersparmodell sein und es bestünde tatsächlich auch die Gefahr. Es gibt aber schon Lebensgemeinschaften, wo sich die Partner eben



nicht als wirkliche Fremde gegenüberstehen, sondern wo auch tatsächlich eine intensive Beziehung besteht. Man denke an diese neuen Lebensmodelle, Mehrgenerationen-, Senioren-WGs und Ähnliches.

Wenn damit auch bestimmte Pflichten korrespondieren, also wenn etwa eine Pflege übernommen wird oder Ähnliches, könnte ich mir schon vorstellen, dass denkbar wäre, zu honorieren, dass es sich um eine besondere Nähebeziehung handelt. Ganz konkret ließe sich auch daran denken, dass man das an eine bestimmte Dauer knüpfen würde, wenn man denn eine solche steuerliche Vergünstigung nach etwa zehn Jahren Bestand oder Ähnliches vorsehen würde.

Die zweite Frage betrifft, was für Anwendungsfälle denn eigentlich jenseits von Liebesbeziehungen für derartige Verantwortungsgemeinschaften denkbar wären. Da ist jetzt auch schon einiges genannt worden. Die Senioren-WGs, auch entferntere Verwandte, generationsübergreifende Beziehungen, etwa Alleinerziehende, die immer mehr zunehmen, die sich zusammen tun, oder Ähnliches. Weiter aber etwa auch Mehrelternschaften und Regenbogenfamilien, andere Mehrelternkonstellationen, wo eben nicht nur gemeinsam Elternverantwortung übernommen wird, sondern wo unter Umständen auch die Sorgearbeit geteilt wird und das wiederum auch durchaus zu Nachteilen bei einem Partner oder einer Partnerin führen kann. Ob dafür und in welcher Form ein Modell wie die Verantwortungsgemeinschaft geeignet wäre, das ist eine weitere Frage, aber hier sehe ich jedenfalls auch Regelungsbedarf. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dethloff. Als Nächste Frau Lies-Benachib mit den Antworten auf die Fragen von Herrn Müller, Frau Keul und die beiden Fragen von Frau Akbulut.

SVe **Dr. Gudrun Lies-Benachib**: Zu der Frage von Herrn Müller zur Ausbootung der BGH-Rechtsprechung bei Eheverträgen hat sich Herr Dantlgraber schon so geäußert, dass ich mich dem schon einmal anschließen kann. Ich will noch etwas genauer sagen, wo ich kein und wo ich ein Problem sehe. Der BGH differenziert bei den Eheverträgen ja grundsätzlich zwischen der

sogenannten Inhaltskontrolle, das ist der Aspekt, den Sie gerade benannt haben. Da wird letztendlich geschaut, ob das Institut der Ehe in seinem gesetzlichen Regelungskanon so weit ausgehöhlt wird, dass der Ehevertrag die Ehe wegmacht und dann ist das letztendlich ein Unwirksamkeitsurteil, was da gefällt wird. Dann ist der Ehevertrag nichtig. Größere Probleme entstehen eigentlich ganz regelmäßig im Nachgang zum Abschluss solcher Eheverträge. Es gibt kaum noch Eheverträge, die nichtig sind – ganz, ganz, ganz selten. Das machen Notare nicht mehr, das muss man ganz klar sagen. Da stehen sie in der Haftung. Das ist nicht wirklich gefährlich. Gefährlicher ist, dass junge Menschen, die im Leben noch viel vorhaben, beidseits viel vorhaben, einen Ehevertrag schließen und dann läuft das Leben anders als sie meinen. Die Kinder werden geboren, sind nicht ganz gesund, jemand wird krank und kann nicht mehr arbeiten gehen. In diesen Fällen wendet der BGH eine Ausübungskontrolle an und in diesen Fällen sehe ich letztendlich eine Möglichkeit, dass das auf die hier zugrunde gelegten Verträge – wenn man denn Verträge schließen wollte – bei einer derartigen Verantwortungsgemeinschaft Anwendung findet. Denn der BGH und der für die faktischen Lebensgemeinschaften von Paarbeziehungen allein zuständige XII. Zivilsenat hat ja letztendlich das Gesellschaftsrecht mittlerweile in einer Spielart anwendbar gemacht, die in diese Richtung deutet. Also immer dann, wenn das Leben anders geht, dann werden die Regelungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nutzbar gemacht und ich denke, das würde hier auch geschehen.

Allerdings – und das möchte an dieser Stelle einmal anfügen – bin ich etwas überrascht über den Gang der Diskussion hier, weil dem Antrag der FDP ein Stückweit so, dass ich es nicht ganz nachvollziehen kann, unterstellt wird, dass die Menschen eine derartige Verantwortungsgemeinschaft registrieren lassen und den Inhalt vertraglich ausbedingen. Ich hatte den Antrag der FDP eigentlich dahin verstanden, dass beabsichtigt ist, die Stufen einer etwaigen Verantwortungsübernahme vielleicht ins Gesetz zu schreiben. Ich bilde jetzt einmal ein Beispiel. Ich hatte es so verstanden: Man geht zum Standesamt und sagt „Ich hätte gerne die Verantwortungsgemeinschaft. Was hätten Sie denn da?“ und



dann sagt der Standesbeamte „Wir hätten Stufe 1, 2, 3“ und dann sagt man nur „1, 2 oder 3“ und dann kommt das auch raus und dann hat der Gesetzgeber möglicherweise den Inhalt so gegossen, dass eine Aushandlung nicht in Betracht kommt. So hatte ich es verstanden. Vielleicht ist das etwas, was im Gesetzgebungsgang noch einmal berücksichtigt werden müsste. Bei der Inhaltskontrolle möchte ich ergänzen: Man kann auch im Rahmen der faktischen Lebensgemeinschaften nicht einfach alles machen. Der § 1614 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) untersagt absolut den Verzicht auf Unterhalt für die nicht ehelichen kinderbetreuenden Partner. Das geht gar nicht. Das ist beim Unterhalt für die eheliche Mutter gestattet. Der Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung ist verzichtbar. Das geht bei nicht ehelichen Partnerschaften einfach nicht. Insoweit hätte man dort auch eine Inhaltskontrolle.

Erbrecht ist ein weiteres Problem, das kann man nicht anders sagen. Da habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme einen Satz nach vorn unternommen, der vielleicht ein bisschen merkwürdig klingt. Aber nach meinem Dafürhalten ist es nicht erklärlich, warum beim gelegentlich plötzlichen Versterben des Vaters der gemeinsamen beiden Kinder die beiden Kinder erben und die nicht eheliche Mutter nicht, obwohl sie zum Aufbau dessen, was dann vorhanden ist, doch beigetragen hat. Da wäre nach meinem Dafürhalten ohnehin, auch außerhalb von Verantwortungsgemeinschaften, die Frage, ob nicht der Mutter gemeinsamer Kinder in bestimmten Fällen ein gesetzliches Erbrecht zustehen könnte, das testamentarisch ausgeschlossen werden könnte, ohne dass Pflichtteilsrechte entstehen. Das würde mir besser gefallen.

Frau Keul hat gefragt, welche Differenzen zwischen mir und Frau Professorin Dethloff bestehen. Ich sehe da keine großen Differenzen mehr. Da habe ich Frau Dethloff genauso verstanden, wie Sie sie wohl verstanden haben. Sie haben außerdem gefragt, wo ich den Bedarf sehe. Ich habe deutlich gemacht, dass es Menschen gibt, die, obgleich sie möglicherweise eine romantische Partnerschaft haben, nicht heiraten können. Der Wegfall etwaiger Hinterbliebenenrenten macht mir für ältere

Menschen Kummer, weil ältere Menschen heißt – ab heute 67 Jahre alt –, bei der aktuellen Lebenserwartung haben wir dann noch eine ganze Menge Menschen, die eine Hinterbliebenenrente beziehen und noch sehr lange Zeit haben, wenn Sie viel Glück haben, eine neue Partnerschaft eingehen zu können. Die können nicht heiraten, weil sie dann den Boden ihrer Eigenständigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht verlieren. Vielleicht könnte man das anders regeln, und zwar für alle anders regeln, als durch die Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft. Da das aber nicht zur Debatte steht, finde ich für diese Personen die Verantwortungsgemeinschaft gut, denn für diese Personen, wie auch für die anderen, die jetzt schon wiederholt genannt worden sind, also die Menschen, die in einem Mehrgenerationenhaus Verantwortung füreinander übernehmen oder die zusammenziehen, um Wohnkosten zu sparen, sieht das bisherige Recht vor, dass sie wie eine Verantwortungsgemeinschaft behandelt werden und bezahlen müssen, ohne dass sie eine Gegenleistung erwarten können. Es sind all die, die sich mit jemandem zusammen tun, der nicht viel Geld hat, die dann in einer Bedarfsgemeinschaft landen. Die werden letztendlich nichts anderes als sozialrechtlich zum Unterhalt für diese Person herangezogen. Da sehe ich auch die große Lücke im bestehenden Recht, dass wir auf der einen Seite eine Verantwortlichkeit auch in finanzieller Hinsicht definieren und in anderer Hinsicht überhaupt keine Möglichkeiten haben, diese Menschen, die sich durchaus für den anderen einsetzen und diesen finanzieren, wenigstens erbschaftssteuerrechtlich privilegiert zu behandeln. Das, denke ich mal, ist aus rein finanzieller Hinsicht das, was mir am Herzen liegen würde. Dazu kommt, und das ist, glaube ich, auch Teil des FDP-Antrags, dass die gewünschte Verbindlichkeit bei derartigen Beziehungen möglicherweise durchaus ein ernstzunehmendes Anliegen älterer Menschen oder jüngerer Menschen in den modernen Lebensformen sein könnte, wo man sich überlegen muss, ob man dem nicht Rechnung trägt. Dass man sagt, es muss möglich sein, dass diese Leute sagen: „Wir sind eine Verantwortungsgemeinschaft.“ Deswegen nimmt der Antrag ja – anders als das Europäische Recht – sogar mehr als nur Zweierbeziehungen, sondern auch Dreier-, Vierer-, Fünferbeziehungen in den Blick.



Frau Akbulut hat nochmal gefragt, ob ich denn eine solche gesetzliche Regelung einer derartigen Verantwortungsgemeinschaft für gangbar halte. Ich komme auf das zurück, was ich gerade gesagt habe. Ich ging davon aus, dass ein gesetzliches Gerüst für diese Stufen geschaffen werden müsste, dass das nicht dem einzelnen Aushandeln beim einzelnen Notar überlassen sein sollte, sondern dass der Gesetzgeber hier einen Rahmen vorsehen sollte. Das halte ich allein deswegen für zwingend notwendig, weil wenn damit finanzielle Anreize verbunden sein sollten, wie erbschaftssteuerrechtliche oder sozialrechtliche Anreize, dann muss der Gesetzgeber auch dafür sorgen, dass er – ich sage es mal flapsig – etwas zurückbekommt. Natürlich wäre so etwas regelbar, da bin ich relativ sicher, dass das ginge, wenn man sich anschaut, wie gering die Regelungsdichte für die nahehelichen Pflichten von Ehegatten ist. Wenn man jetzt einmal schaut: Wir haben eine Zugewinngemeinschaft, eine Gütertrennung, eine Gütergemeinschaft. Wir haben also Modelle, die man verwenden könnte, die sich auch bewährt haben. Da könnte man alles nehmen. Vorgeschlagen ist die Gütertrennung zu nehmen. Zugewinngemeinschaft ist eine Gütertrennung mit Abrechnung am Ende. Das könnte man sicher zum Vorbild nehmen. Für die Unterhaltspflichten – die gegenseitigen – haben wir auch unterschiedliche Modelle, die letztendlich momentan noch bestehen. Also die Unterhalte der nicht verheirateten Mutter und der verheirateten Mutter sind zwar noch unterschiedlich, aber das haben wir alles schon und damit kommen die Richter auch klar, sodass ich glaube, dass man da mit einem vertretbaren Aufwand zu einem guten Konzept kommen könnte für diese neuen Formen, für die ich meine, dass der Entwurf eine durchaus gute Idee enthält. Für die Kodifizierung der ohnehin bestehenden faktischen Lebensgemeinschaften. Der BGH hat unterschiedlichste Konstellationen gehabt. Geschwister, die miteinander gelebt haben, wo dann im Rahmen des Erbes nach einem verstorbenen Geschwister Probleme auftauchten. Das ist nichts Neues, was wir hier erfinden, sondern das wäre etwas Geregelteres für etwas Altes. Die Regelungslücke für die Wahlverwandtschaften habe ich jetzt eben gerade schon mitbeschrieben, dazu würde ich

jetzt gerne gar nichts mehr sagen, denn dann wiederhole ich mich nur.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Lies-Benachib. Es gehört immer wieder zu den schönen Erfahrungen, wenn man BGB-Gesellschaftsrecht vor Studenten erläutert, zu fragen, ob jemand schon mal einen BGB-Gesellschaftsvertrag geschlossen hätte, und die meisten gar nicht wissen, dass ja, weil sie mit ihrem Partner zusammenleben und genau diese Erfahrung dann erst im Negativmoment herauskommt. Als Letzter Herr Oldenburger mit den Antworten auf die Fragen von Herrn Thomae und Frau Steffen.

SV **Dr. Marko Oldenburger**: Die Frage von Herrn Thomae ging in die Richtung Anwendungsfälle außerhalb der Liebesbeziehung – so, glaube ich, haben Sie es formuliert. Die Anwendungsfälle sind in einer Vielzahl schon genannt. Ich denke, aus meiner tatsächlichen anwaltlichen Praxis kann ich ein weiteres Element hinzufügen. Das ist das Abstammungsrecht. Das ist das „Co-Parenting“, also die Mittelternschaft, beispielsweise neuere Elternstellen, die geschaffen werden, die wir auch u. a. im Recht der Eltern auf die Erfüllung ihres Kinderwunsches sehen. Das ist ein Thema, das wir heute noch nicht hatten, was natürlich auch eher ein Schattendasein führt, da wir seit 1990 bekannterweise das Embryonenschutzgesetz haben. Wir haben keine Möglichkeit, in Deutschland als Mutter ohne zur Verfügung stehende Eizellen den Kinderwunsch zu erfüllen. Die Folge ist, dass man ins Ausland geht und dort über Leihmutter-schaften den Kinderwunsch erfüllt. Und eine Konsequenz, die wir hier beispielsweise in der anwaltlichen Praxis sehr häufig haben, ist dann die Frage der Erlangung der abstammungsrechtlichen Elternschaft. Das ist jetzt ein Punkt, wo der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gesagt hat: Es gibt eine de facto soziale Familienbeziehung. Wenn es die gibt, da hat sich der EGMR nicht ganz klar ausdrückt, wie lange das sein soll, dann ist im Sinne des Kindeswohls auch die Option, dass das Kind aus der Familie nicht herausgenommen werden kann. In Deutschland haben wir in diesem Kontext auch die verfestigte Lebensgemeinschaft, einen ähnlichen Begriff über den schon gesprochen worden ist. Der ist kürzlich im Bereich des



Adoptionsrechts neu gesetzt, d. h. positiv gesetzlich geregelt worden. Es gibt dort § 1766a BGB, wo man sagt: Wenn ich jetzt vier Jahre zusammenlebe, dann bin ich in einer verfestigten Gemeinschaft. Oder wenn ich von vornherein für ein Kind tatsächlich elterliche Verantwortung übernehmen möchte und die dann tatsächlich auch umsetze, dann bin ich auch in einer solchen verfestigten Gemeinschaft. Wir kennen das in einer Vielzahl von Streitigkeiten im Kontext von nachehelichen Unterhaltsansprüchen beim § 1579 BGB im Zusammenhang mit der verfestigten Gemeinschaft. Da gibt es eine Rechtsprechung, die sehr einzelfallspezifisch ist. Ich denke, dass es im Bereich von „Ich möchte bewusst, weil ich meinen Kinderwunsch nicht erfüllen kann, außerhalb einer Liebesbeziehung ein Elternteil finden, das mit mir zusammen elterliche Verantwortung übernimmt, und zwar ganz bewusst als Entscheidung dahingehend, nicht eine Lebensgemeinschaft, eine auf Lebenszeit definierte Ehe, einzugehen, sondern einfach den Kinderwunsch zu erfüllen, ohne eine Liebesbeziehung mit dem anderen Elternteil eingehen zu müssen und diese tatsächlich auch nicht eingehen zu wollen.“ aktuell eine große Rechtslücke gibt, und ich sehe den Gesetzgeber schon gefordert, im Rahmen der Fortpflanzungsfreiheit diese neuen, sich entwickelnden Lebensgemeinschaften zu unterstützen. Wir wissen, dass das Recht ein wenig hinterherhinkt. Wir haben aktuelle Lebensrealitäten, -entwicklungen in der tatsächlichen Gesellschaft. Das Recht passt sich an und wir haben irgendwann – wie vielleicht jetzt auch aus dem Antrag, den wir vorliegen haben – in der Konsequenz die Notwendigkeit, auf diese veränderten Lebensverhältnisse einzugehen und einen Rechtsstatus zu schaffen, der eine Sicherheit und eine Anerkennung insbesondere auch solcher neuer Lebensgestaltungsinhalte mit sich bringt. Das haben wir bislang nicht und wir haben große Schwierigkeiten sowohl in der Definition als auch in der Umsetzung solcher „Co-Parenting“-Familien, was die Absicherung angeht. Das Problem bezieht sich aus meiner Sicht also abstammungsrechtlich und in der Erfüllung einer solchen Konstellation darauf, die Grundlagen in der Gesetzgebung dahingehend zu erweitern, dass dann auch bewusst eine Anerkennung für eine neue Lebensform, für eine bewusste Übernahme

von elterlicher Verantwortung im Sinne des Kindeswohls geschaffen werden sollte.

Aus meiner Sicht haben wir heute drei verschiedene Konstellationen, wenn man das differenziert betrachtet, entwickelt. Da ist einmal die Situation, wir haben eine Verantwortungsgemeinschaft in Bezug auf zwei- oder dreigliedrige Eltern, die mit einem Kind gemeinsam ihre Lebensführung gestalten wollen. Wir haben die Situation von vielleicht zwei Bürgerinnen und Bürgern, die gemeinsam, ohne die elterliche Verantwortung zu haben, füreinander da sein wollen. Und wir haben eine Vielzahl von anderen Formen, wie in den Mehrgenerationengesellschaften, in den WGs usw., die zum Inhalt haben: „Wir wollen füreinander da sein, und zwar in einer Form, dass wenn einem etwas passiert, der andere oder die andere Auskünfte bekommt.“ Das bewusste Eingehen einer solchen Verantwortungsgemeinschaft sollte auch entsprechende Rechte nach sich ziehen. Ich denke, diese Konstellationen sind gegeben. Und aus diesen drei verschiedenen Bereichen sollte auch tatsächlich versucht werden, jeweils unterschiedlich in der Gesetzgebung eine Grundlage zu schaffen, um zumindest rudimentär die Anerkennung und die Abbildung der Lebensrealität in diesem Kontext zu ermöglichen.

Die Frage „Wie kann man das tun?“ ist wirklich eine sehr spannende Frage. Ich denke – und das erfahre ich auch in der Praxis –, dass das bewusste Eingehen auf einen Partner, auf eine Verantwortungsgemeinschaft natürlich autonom durch die Vertragsgestaltungsinhalte und -möglichkeiten, die wir haben, immer möglich ist. Wir haben allerdings – anders als im Eherecht – in dem Zusammenhang der nicht ehelichen Gemeinschaften keine Rechtsgrundlage, um beispielsweise Inhalts- und Ausübungskontrolle fundiert durchzuführen. Wir haben aus verschiedenen Rechtsbereichen heraus Konstruktionen und Rechtsinstitute, die wir heranziehen und die dann später beim Scheitern einer solchen faktischen Gemeinschaft immer wieder auch berücksichtigt werden und zu sehr streitigen Auseinandersetzungen führen. Diese Problematik aus der Rechtsrealität sollte meines Erachtens Anlass sein, um dem Antrag entsprechend eine Grundlage zu schaffen, wie wir



diese faktischen Verhältnisse tatsächlich anerkennen können und wie wir sie gesetzlich regeln können. Das zielt ja auf die zweite Frage ab: Wie kann man eine solche Rechtssicherheit denn herstellen? Wie kann man eine faktische Gemeinschaft – anders als bei vielleicht einer Ehe – in gewisser Weise erkennen, also die Wahrnehmung einer solchen Gemeinschaft, und wie kann man sie vielleicht auch beenden? Wir wissen, der „Break-even-Point“ bei einer Ehe ist das „Ja-Wort“. Wir haben dieses „Ja-Wort“ vor dem Standesamt. Wir haben eine Vorzeit der Ehe. Wir haben dann eine bewusste Entscheidung: Mit diesem „Ja-Wort“ gehe ich die eheliche Gemeinschaft ein und ich gehe sie auf Lebenszeit ein. Ich gehe tatsächlich ganz bewusst in diese eheliche Gemeinschaft mit rudimentären Kenntnissen der Inhalte und mit Folgen, die aber tatsächlich gesetzlich geregelt sind. Bei einer Verantwortungsgemeinschaft können wir genau diesen Schritt auch gehen, und zwar – aus meiner Sicht – differenziert zwischen den Verantwortungsgemeinschaften mit und ohne Kindern, mit den zweigliedrigen und mehrgliedrigen Verantwortungsgemeinschaften, die wir sicherlich differenziert betrachten müssen. Aber wir hätten die Möglichkeit zu sagen: Wenn ihr euch bewusst, wie mit dem „Ja-Wort“ bei der Eheschließung, zu einer solchen Verantwortungsgemeinschaft zusammentut, dann soll dieses „Ja-Wort“ bei einer Registrierung tatsächlich auch genügen, um diese Verantwortungsgemeinschaft auch im Außenverhältnis wirksam werden zu lassen. Das – denke ich – ist sinnvoll und das ist auch möglich. Die andere Option ist, wie erkennen wir denn diese Gemeinschaft, wenn sie nicht beispielsweise registriert wird und durch eine einseitige Erklärung wieder beendet werden kann? Wir erkennen sie beispielsweise indem Verantwortung für Kinder – da sind wir in dem einen Strang der Möglichkeiten für Regelungen von Verantwortungsgemeinschaften – übernommen wird, durch die Schwangerschaft, durch das bewusste Entscheiden für die Kinder. Wenn wir das nicht haben, dann können wir eine nicht eheliche Gemeinschaft und insoweit die

Konstellation aus dem Adoptionsrecht ja durchaus heranziehen bei einer vierjährigen Zeit dieser gemeinsamen Ausübung von Verantwortung, nach § 1766a BGB beispielsweise oder nach zwei Jahren oder drei Jahren. Es sollte aber eine klare gesetzliche Definition geben, wann an einer bestimmten Stelle dieser „Break-even-Point“ ohne ein „Ja-Wort“ vor einem Standesbeamten auch tatsächlich in rechtswirksame Konstellationen überführt wird und auch Folgen für die Zeit danach hat. Denn wir sind uns – denke ich – darüber einig, in der Zeit des Zusammenlebens kommt es regelmäßig nicht zu großen streitigen Auseinandersetzungen. Es wäre aber sinnvoll, in einer solchen Zeit, durch Schutzaspekte, durch Pflichtteilsregelungen beispielsweise, durch auch andere Aspekte aus dem Sozialrecht, im Falle des Wegfalls eines solchen Partners aus einer Verantwortungsgemeinschaft die anderen oder verbleibenden zu schützen. Das wäre – aus meiner Sicht – eine wichtige Konstellation und auf der anderen Seite könnte auch klar definiert sein, dass, wenn so eine Verantwortungsgemeinschaft beendet wird, Rechte und Pflichten in einer bestimmten Art und Weise folgen oder auch nicht. Diese Möglichkeiten haben wir als Gesetzgeber jederzeit bzw. Sie. Vor diesem Hintergrund – denke ich – sind gute Möglichkeiten gegeben, diesen Aspekt so zu regeln, dass es den Anforderungen entspricht.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Oldenburger. Sie haben vom Ende der Verantwortungsgemeinschaft gesprochen, wir sind am Ende der Sitzung. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Wir werden das wägen und wichten und über die vielen interessanten Anregungen werden viele Leute nachdenken. Das Ergebnis steht dann anschließend im Protokoll des Rechtsausschusses. Herzlichen Dank für das Mitmachen. Herzlichen Dank an die Sachverständigen, an die Zugeschalteten in Hamburg, Bonn und München und vor allen Dingen an die Präsenten, die trotz Corona den Weg hierhin gemacht haben. Alles Gute, bleiben Sie gesund! Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15:56 Uhr

Dr. Heribert Hirte, MdB
Stellvertretender Vorsitzender



Anlagen:

Stellungnahmen der Sachverständigen

Matthias Dantlgraber	Seite 28
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. (Georgetown)	Seite 42
Dr. Gudrun Lies-Benachib	Seite 47
Dr. Marko Oldenburger	Seite 55



Familienbund der Katholiken Littenstr. 108, 10179 Berlin

Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken

**zum Antrag der FDP-Fraktion vom 10. Januar 2020 „Selbstbestimmte
Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsgemeinschaft einführen“**

(BT-Drucksache 19/16454 vom 13. Januar 2020)

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucher-
schutz des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2020**

I. Einleitung

Am 10. Januar 2020 hat die Fraktion der FDP den Antrag „Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsgemeinschaft einführen“¹ gestellt. Er setzt sich mit der wichtigen Frage auseinander, wie der Staat damit umgehen sollte, dass „sich traditionelle Formen und Vorstellungen von Familie, Partnerschaft und Ehe in den vergangenen Jahren stark gewandelt“² haben.

Der Antrag schlägt als Lösung die Einführung einer staatlich geförderten Verantwortungsgemeinschaft vor. Diese soll „möglichst unbürokratisch geschlossen“ und „jederzeit konsensual“ und ansonsten „nach einer Übergangsfrist“ aufgelöst werden können.³ In den Rechten und Pflichten sowie in der Förderung soll die Verantwortungsgemeinschaft unterhalb der Ehe eingeordnet sein. Die Verantwortungsgemeinschaft soll als flexibles Institut den Partnern/innen entsprechend den individuellen Wünschen verschiedene Grade der Verbindlichkeit ermöglichen. Der Name Verantwortungsgemeinschaft umfasst somit mehrere neue Rechtsinstitute, wobei im Antrag offenbleibt, wie viele Abstufungen mit jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen und unterschiedlicher staatlicher Förderung es geben soll: Die unterste Stufe soll sehr unverbindlich sein und lediglich gegenseitige Auskunfts- und Vertretungsrechte gewähren, während die oberste Stufe den Rechten und Pflichten der Ehe nahekommen soll. In jedem Fall sollen „Belange, die Kinder oder das Namensrecht betreffen von der Verantwortungsgemeinschaft unberührt bleiben.“⁴ Der Antrag möchte nicht den in Publikationen geläufigen Ausdruck „Ehe light“ verwenden⁵, aber in der Sache geht es um eine solche.

Ein ausdrücklich im Antrag genanntes Vorbild ist der 1999 in Frankreich eingeführte Pacte Civil de Solidarité (PACS). Der PACS zeichnet sich wie die Verantwortungsgemeinschaft dadurch aus, dass er wesentlich leichter geschlossen und aufgelöst werden kann

¹ Im Folgenden: FDP-Antrag oder Antrag.

² FDP-Antrag, S. 1.

³ FDP-Antrag, S. 3.

⁴ FDP-Antrag, S. 3.

⁵ Vgl. FDP-Antrag, S. 2.

als die Ehe. Zudem sind die gegenseitigen Ansprüche nach Beendigung der Partnerschaft sehr begrenzt, soweit es nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

Der Familienbund begrüßt, dass der Antrag die Bedeutung der Familie für die Gesellschaft hervorhebt⁶ und teilt die Feststellung, dass Familie heute vielfältig ist.⁷ Als familienpolitischer Verband setzt er sich für alle Familien ein und dafür, die Rahmenbedingungen für Familien so zu gestalten, dass jede Familie – unabhängig von ihrer jeweiligen Ausprägung – bestmöglich gelingen kann. Der Familienbund unterstützt es, wenn Menschen füreinander rechtlich verbindlich Verantwortung übernehmen wollen. Er hat aber Zweifel, ob das vorgeschlagene Rechtsinstitut der Verantwortungsgemeinschaft im Ergebnis zu mehr Verbindlichkeit in der Gesellschaft führen würde. Vielmehr sieht er bei einem unverbindlicheren Konkurrenzinstitut zur Ehe die Gefahr, dass der Staat die im Grundgesetz unter „besonderen Schutz“ gestellte Ehe schwächen und den gesellschaftlichen Trend zu mehr Unverbindlichkeit aktiv verstärken und fördern würde. „Jederzeit kündbar“ ist zwar in der heutigen Zeit ein „eindeutiges Verkaufsargument“⁸ – aber für die Partnerschaften und Familien kein Fortschritt.

Vor allem aber wäre es nicht im Sinne der Kinder, für deren Entwicklung stabile Beziehungen von großer Wichtigkeit sind. Das Kindeswohl erfordert nicht weniger, sondern mehr Verbindlichkeit. Dass die Verantwortungsgemeinschaft „jederzeit konsensual aufgelöst werden kann“ und nachpartnerschaftliche Ansprüche nicht oder nur begrenzt vorsieht (je nach gewählter Stufe), hat die Interessen von Kindern nicht im Blick.

Diese Stellungnahme äußert verfassungsrechtliche und rechtspolitische Zweifel am vorgeschlagenen Rechtsinstitut der Verantwortungsgemeinschaft. Im FDP-Antrag ist diese allerdings nur in groben Zügen skizziert, so dass eine abschließende Bewertung erst nach Vorlage eines detaillierteren Konzeptes erfolgen kann. Der Verband behält sich eine grundsätzliche Positionierung zur im Antrag angesprochenen Thematik vor.

⁶ FDP-Antrag, S. 1: „Die Familie ist die Keimzelle unserer Gesellschaft.“

⁷ Vgl. zum Trend der Zunahme vielfältiger Lebensformen vgl. z.B. Jurczyk/Klinkhardt, Vater, Mutter, Kind?, S. 17 ff.

⁸ Vgl. Schultheiß, Eine Ehe zum kleinen Preis, <https://www.arte.tv/de/articles/eine-ehe-zum-kleinen-preis-1> (abgerufen am 23.10.2020).

II. Verfassungsmäßigkeit

a. Der besondere Schutz der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG)

Die Verfassungsmäßigkeit des mit dem Antrag verfolgten Ziels ist zweifelhaft. Die Einführung des Rechtsinstituts der Verantwortungsgemeinschaft neben der Ehe ist mit Art. 6 Abs. 1 GG nur schwer zu vereinbaren. Das Grundgesetz stellt die Ehe neben der Familie unter den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Als einzige ausdrückliche Schutzpflicht des Grundgesetzes neben dem Menschenwürdeschutz ist diese von besonderem Gewicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält Art. 6 Abs. 1 GG neben einem Freiheitsrecht gegen staatliche Eingriffe auch eine Garantie des Rechtsinstituts der Ehe und eine „wertentscheidende Grundsatznorm“.⁹ Die Verfassung trifft eine objektive Wertentscheidung für die Ehe. Daraus ergibt sich ein Schutz- und Förderungsauftrag. „Dem Staat, und zwar zuerst dem Bundesgesetzgeber, ist die Aufgabe gestellt, Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen zu bewahren und durch geeignete Maßnahmen zu fördern, zugleich aber das Verbot entgegengesetzt, Ehe und Familie als elementare Lebensgemeinschaften und als sozial-ethisch begründete Einrichtungen der Rechtsordnung in Bestand und Entfaltung zu stören.“¹⁰ Der Gesetzgeber darf die „funktionalen Äquivalente [der Ehe] nicht so aufwerten, dass die Achtung vor der hergebrachten Institution Schaden nimmt und der Anreiz genommen wird, es mit dieser erprobten und von den meisten gewollten Lebensgemeinschaft zu versuchen.“¹¹

Letzteres wäre bei der Einführung der Verantwortungsgemeinschaft der Fall. Diese träte in Konkurrenz zur Ehe, die nur noch eines unter mehreren staatlich geförderten Modellen wäre. Der Staat soll laut dem Antrag „neben der Ehe ... weitere Modelle zur Verfügung stell[en], Verantwortung füreinander zu übernehmen.“¹² Die Verantwortungsgemeinschaft soll „durch mindestens zwei oder mehrere volljährige Personen, die nicht miteinander verheiratet, verpartnert oder in gerader Linie verwandt sind, möglichst

⁹ Badura in: Maunz/Dürig (Lfg. 86, Januar 2019), Art. 6, Rn. 1.

¹⁰ Badura, in: Maunz/Dürig (Lfg. 86, Januar 2019), Art. 6, Rn. 1.

¹¹ Di Fabio, NJW 2003, 993 (998).

¹² FDP-Antrag, S. 1.

unbürokratisch geschlossen werden können“. Sie richtet sich damit insbesondere auch an Menschen, die eine Ehe eingehen können. Der Antrag benennt das Konkurrenzverhältnis zur Ehe ausdrücklich: „Teilweise werden sich Menschen auch für die Verantwortungsgemeinschaft anstelle einer Ehe entscheiden.“¹³

Die Einführung eines Konkurrenzinstituts zur Ehe verstößt gegen den in Art. 6 Abs. 1 GG geregelten „besonderen Schutz“ der Ehe. Dadurch, dass die Verantwortungsgemeinschaft „möglichst unbürokratisch“ zugänglich, jederzeit auflösbar, in unterschiedlichen Abstufungen wählbar und mit „finanziellen Vergünstigungen“¹⁴ des Staates sowie weniger Pflichten als bei der Ehe verbunden sein soll, würde der Gesetzgeber starke Anreize setzen, die Verantwortungsgemeinschaft anstelle der Ehe zu wählen. Der Staat würde aktiv dazu beitragen, dass die Ehe weniger attraktiv erscheint und die Zahl der Eheschließungen sinkt. Dadurch würde er den Schutzauftrag für die Ehe konterkarieren. Durch die Einführung eines Konkurrenzinstituts zur Ehe würde der Gesetzgeber Unverbindlichkeit fördern und diese der Ehe als modern und zeitgemäß gegenüberstellen.

Eine objektive rote Linie, deren Überschreiten in jedem Fall zur Verfassungswidrigkeit führt, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich formuliert: Wegen des besonderen Schutzes der Ehe wäre ein neues Rechtsinstitut mit gleichen Rechten, aber weniger Pflichten als bei der Ehe verfassungswidrig.¹⁵ Der FDP-Antrag sieht daher vor, dass „die finanziellen Vergünstigungen einer Verantwortungsgemeinschaft diejenigen einer Ehe wertmäßig nicht erreichen“ sollen.¹⁶ Das ist vage formuliert und reicht zumindest dann nicht aus, um einen Verstoß gegen den besonderen Schutz der Ehe zu vermeiden, wenn die finanziellen Nachteile durch andere Vorteile gegenüber der Ehe ausgeglichen werden. Um das Überschreiten der roten Linie zu vermeiden, muss der „besondere Schutz“ der Ehe in der Gesamtschau der Rechtsinstitute erhalten bleiben.

¹³ FDP-Antrag, S. 2.

¹⁴ FDP-Antrag, S. 3.

¹⁵ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 17. Juli 2002, 1 BvF 1/01, Rn. 103.

¹⁶ FDP-Antrag S. 3.

b. Das BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit von Alternativinstituten zur Ehe

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der Eingetragenen Lebenspartnerschaft ganz wesentlich darauf gestützt, dass es sich bei dieser nicht um ein Konkurrenzinstitut zur Ehe handelt. So lautet der Leitsatz der Entscheidung von 2002: „Die Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare verletzt Art. 6 Abs. 1 GG nicht [...] Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können.“¹⁷ Das BVerfG hat in dieser Entscheidung den Schutzauftrag zu Gunsten der Ehe bekräftigt: „Um dem Schutzauftrag Genüge zu tun, ist es insbesondere Aufgabe des Staates, einerseits alles zu unterlassen, was die Ehe schädigt oder sonst beeinträchtigt, und sie andererseits durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“¹⁸ Zugleich hat es wiederholt den bereits im Leitsatz genannten Gedanken ausgeführt: „Das Gesetz [beeinflusst] weder unmittelbar noch mittelbar die Freiheit verschiedengeschlechtlicher Paare, eine Ehe zu begründen. Da ihnen die eingetragene Lebenspartnerschaft verschlossen bleibt, können sie durch dieses Institut nicht vom Eheschluss abgehalten werden.“¹⁹ „Das Ausmaß des rechtlichen Schutzes und der Förderung der Ehe wird in keinerlei Hinsicht verringert, wenn die Rechtsordnung auch andere Lebensformen anerkennt, die mit der Ehe als Gemeinschaft verschiedengeschlechtlicher Partner nicht in Konkurrenz treten können.“²⁰ „Die Förderpflicht des Staates hat sich am Schutzzweck des Art. 6 Abs. 1 GG auszurichten. Trüge der Gesetzgeber selbst durch Normsetzung dazu bei, dass die Ehe ihre Funktion einbüßte, würde er das Fördergebot aus Art. 6 Abs. 1 GG verletzen. Eine solche Gefahr könnte bestehen, wenn der Gesetzgeber in Konkurrenz zur Ehe ein anderes Institut mit derselben Funktion schüfe und es etwa mit gleichen Rechten und geringeren Pflichten versähe, so dass beide Institute austauschbar wären. Eine derartige Austauschbarkeit ist mit der Schaffung der eingetragenen Lebenspartnerschaft jedoch nicht verbunden. Sie kann mit der Ehe schon deshalb nicht in

¹⁷ Urteil des Ersten Senats vom 17. Juli 2002, 1 BvF 1/01, Leitsatz Nr. 3.

¹⁸ Urteil des Ersten Senats vom 17. Juli 2002, 1 BvF 1/01, Rn. 90.

¹⁹ Urteil des Ersten Senats vom 17. Juli 2002, 1 BvF 1/01, Rn. 80.

²⁰ Urteil des Ersten Senats vom 17. Juli 2002, 1 BvF 1/01, Rn. 98.

Konkurrenz treten, weil der Adressatenkreis, an den sich das Institut richtet, nicht den der Ehe berührt.“²¹

Wenn die tragende Begründung für die Verfassungsmäßigkeit der Eingetragenen Lebenspartnerschaft war, dass sie nicht in Konkurrenz zur Ehe tritt, ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Einführung eines Konkurrenzinstituts zur Ehe verfassungsrechtlich problematisch wäre. Von einem „besonderen Schutz“ der Ehe bliebe nicht mehr viel übrig.

III. Vergleich mit Frankreich

Der FDP-Antrag verweist auf „die Erfahrung aus anderen Ländern wie insbesondere Frankreich mit dem Pacte Civil de Solidarité (PACS, eingeführt 1999).“²² Der französische PACS ist ein Rechtsinstitut, das in einigen Punkten mit der vorgeschlagenen Verantwortungsgemeinschaft vergleichbar ist und zum Teil als Vorbild für den FDP-Antrag dient. Die Rechtslage in Frankreich ist allerdings mit der deutschen nicht vergleichbar. Die französische Verfassung kennt keinen „besonderen Schutz“ der Ehe. Die Verfassung bezieht sich allein auf die Familie. Die Präambel der geltenden Verfassung vom 4. Oktober 1958 verweist auf die Präambel der Verfassung vom 27. Oktober 1946, die somit weiterhin geltendes Verfassungsrecht ist. Dort heißt es: „Die Nation sichert dem Individuum und der Familie die zu ihrer Entfaltung notwendigen Bedingungen zu.“²³ Ein Pendant zu der in Art. 6 Abs. 1 GG geregelten Schutzpflicht des Staates zugunsten der Ehe gibt es in der französischen Verfassung nicht. Auch im Übrigen gibt es verfassungsrechtliche Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich. Bei der Frage, ob die im FDP-Antrag vorgeschlagene Verantwortungsgemeinschaft rechtlich zulässig wäre, führt der Vergleich mit Frankreich also nicht weiter.

²¹ Urteil des Ersten Senats vom 17. Juli 2002, 1 BvF 1/01, Rn. 103.

²² FDP-Antrag, S. 2.

²³ „La Nation assure à l’individu et à la famille les conditions nécessaires à leur développement.“, vgl. <https://www.legifrance.gouv.fr/contenu/menu/droit-national-en-vigueur/constitution/preambule-de-la-constitution-du-27-octobre-1946>.

Die Situation, in der Frankreich den PACS eingeführt hat, war zudem eine andere als die heutige Lage in Deutschland. Im Jahr 1999 gab es auch in Frankreich noch keine „Ehe für alle“ („mariage pour tous“). Diese wurde erst im Jahr 2013 eingeführt. Der PACS hatte also den Zweck, in einer Zeit als die Ehe für Personen gleichen Geschlechts noch nicht mehrheitsfähig war, auch gleichgeschlechtlichen Partnerschaften eine rechtlich formalisierte Beziehung zu ermöglichen. Aus rechtshistorischer Sicht sind der PACS und vergleichbare Rechtsinstitute in anderen Ländern Nebenprodukte des Prozesses der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare. Obwohl der Grund ihrer Einführung nach Verabschiedung der „Ehe für alle“ entfallen ist, hatten sie sich bis zu diesem Zeitpunkt etabliert und sind daher in einigen Ländern beibehalten worden. Es ist aber zweifelhaft, ob es einen hinreichenden Bedarf gibt, eine „Ehe light“ nach Einführung der „Ehe für alle“ neu einzuführen. Hierfür fehlen – soweit im Rahmen der hier nur möglichen Kurzrecherche ersichtlich – die internationalen Vorbilder.

Ein wichtiger Unterschied zwischen der Verantwortungsgemeinschaft und dem PACS ist, dass auch mehr als zwei Personen eine Verantwortungsgemeinschaft abschließen können sollen („mindestens zwei oder mehrere volljährige Personen“). Ein Alternativinstitut zur Ehe für mehr als zwei Personen gibt es im europäischen Ausland bisher nicht. Ein dringender Bedarf hierfür ist auch nicht erkennbar.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass in Frankreich und den anderen Ländern mit einer Alternativregelung zur Ehe jeweils ein anderes Eherecht und eine andere gesellschaftliche Situation vorliegen als in Deutschland, so dass aus der Lage im Ausland nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf Deutschland gezogen werden können. Die Frage, ob eine Verantwortungsgemeinschaft eingeführt werden sollte, ist demnach primär aus deutscher Perspektive zu beantworten.

IV. Rechtspolitische Bewertung

a. Kein Bedarf für die Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft

Ein Bedarf für die Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft ist nicht ersichtlich. Die Ehe ist ein modernes und gutes Rechtsinstitut. Die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Ehe beruht zwar in ihren Grundstrukturen auf Traditionen und kulturellen Entwicklungen, die weit in die Geschichte bis hin zum römischen Recht zurückreichen.²⁴ Dennoch ist die heutige Zivilehe insbesondere auch das Ergebnis stetiger Diskussion und Reform im demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland.²⁵ Die Ehe ist daher dem Begriff und der Grundidee nach alt, aber in der konkreten rechtlichen Ausgestaltung nahe an den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und Diskursen.²⁶ Die Ehe hat sich in den letzten Jahrzehnten als reformfähig erwiesen und ist weiterhin für Reformen offen. Sie ist familienformneutral und passt sowohl für die Alleinverdiener-, die Zuverdiener- als auch für die Doppelverdiener-Ehe.

Die Ehe ist eine sehr faire Regelung für alle Beteiligten – gerade auch deswegen, weil sie im Gegensatz zu Modellen einer Verantwortungsgemeinschaft, eines PACS oder einer sonstigen „Ehe light“ umfangreiche Regelungen der nahehelichen bzw. nachpartnerschaftlichen Solidarität vorsieht. Die Ehe bietet „Paaren optimalen und gerechten Schutz, basierend auf Regeln, die der Gesetzgeber in jahrelanger [jahrzehntelanger, Anm. d. Verf.] Erfahrung für Paarbeziehungen geschaffen hat.“²⁷ Wenn der Gesetzgeber von der Gerechtigkeit dieser Regelungen überzeugt ist, müsste es ihm ein Anliegen sein, dass diese Regelungen für möglichst viele Paare gelten. Das Gegenteil würde er erreichen, wenn er durch die Einführung eines geförderten Konkurrenzinstituts mit deutlich geringerem Schutz Anreize gegen den Abschluss einer Ehe setzen würde.

²⁴ Schwab, Familienrecht, 25. Auflage (2017), Rn. 28.

²⁵ Vgl. zu den wichtigsten Reformen den Überblick in: Schwab, Familienrecht, 25. Auflage (2017), Rn. 9.

²⁶ Das aktuellste Beispiel hierfür ist das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787).

²⁷ Dutta, Gespräch vom 5. August 2017 auf swissinfo.ch, vgl. https://www.swissinfo.ch/ger/modernisierung-des-familienrechts_-diese-regime-geben-den-paaren-steine-statt-brot/43340130 (abgerufen am 22. Oktober 2020).

Die Ehe als Leitbild hat Schutzcharakter. Dieser muss erhalten bleiben. Auch im geltenden Recht haben Paare die Möglichkeit, einen Ehevertrag abzuschließen und damit die Ehe unverbindlicher auszugestalten. Es gilt die Vertragsfreiheit. Die Eheverträge unterliegen aber der richterlichen Vertragskontrolle. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die auf Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts aufbaut, darf der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen nicht beliebig unterlaufen werden. Das wäre dann der Fall, „wenn eine evident einseitige und durch die individuelle Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht gerechtfertigte Lastenverteilung entstünde, die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint.“²⁸ Die Freiheit zur Gestaltung der Ehe ist also eine zum Schutz des strukturell schwächeren Partners gebundene Freiheit. Schutz und Freiheit werden in einen angemessenen Ausgleich gebracht. Bei Vereinbarung einer Verantwortungsgemeinschaft bestünde dieser Schutz nicht. Die Freiheit der Verantwortungsgemeinschaft ist die Freiheit des wirtschaftlich Stärkeren.

b. Gefahren für den wirtschaftlich schwächeren Partner, insbesondere für Frauen

Für Personen, die wegen der Kindererziehung und der Familie auf berufliche Vollzeittätigkeit verzichten, sind Modelle einer „Ehe light“ wie die Verantwortungsgemeinschaft gefährlich. Denn diese zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass Unterhaltsansprüche nach Beendigung der Partnerschaft nicht oder nur in engen Grenzen bestehen. Der strukturell schwächere Partner könnte gedrängt werden, statt einer Ehe nur eine „Ehe light“ abzuschließen. Möglich ist auch, dass dieser aus Unwissenheit über die rechtlichen Unterschiede zur Ehe eine Verantwortungsgemeinschaft eingehen würde, die für ihn nachteilig ist. „Studien zu den Vorstellungen vom Eherecht zeigen nämlich, dass die meisten Paare keine näheren Kenntnisse von den Regeln haben, die in der Ehe gelten und teils auch eklatanten [Fehl]vorstellungen unterliegen.“²⁹ Gerade ein staatlich gefördertes Rechtsinstitut würde Vertrauen schaffen, dass es sich um ein gerechtes Regelungssystem handelt und dieses Vertrauen nach Beendigung der Beziehung enttä-

²⁸ Schwab, Familienrecht, 25. Auflage (2017), Rn. 236 ff.

²⁹ Dutta, Gespräch vom 5. August 2017 auf [swissinfo.ch](https://www.swissinfo.ch/ger/modernisierung-des-familienrechts_-diese-regime-geben-den-paaren-steine-statt-brot/43340130), vgl. https://www.swissinfo.ch/ger/modernisierung-des-familienrechts_-diese-regime-geben-den-paaren-steine-statt-brot/43340130 (abgerufen am 22. Oktober 2020).

schen. Frauen könnten denken, Sie seien durch die Verantwortungsgemeinschaft hinreichend abgesichert, was im Ergebnis aber nicht der Fall wäre.

c. Durch eine Modellvielfalt würde es für Paare nicht einfacher

Durch die Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft würde es für die Paare nicht einfacher. Entsprechend dem Antrag soll es die Verantwortungsgemeinschaft in verschiedenen Abstufungen geben. Angesichts einer Vielfalt unterschiedlicher und jeweils unterschiedlich staatlich geförderter Modelle würden Paare das Gefühl haben, umfangreiche Informationen einholen zu müssen, welches Modell für ihre Bedürfnisse am besten passt. Viele würden sich auch überfordert und gezwungen fühlen, Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Gegenwärtig ist es für die Paare unkomplizierter. Wenn sie eine Ehe abschließen, müssen sie sich über rechtliche Details keine Gedanken machen und können darauf vertrauen, dass sie ein Rechtsinstitut erhalten, das für alle Beteiligten faire Regelungen vorsieht und im Gegensatz zur „Ehe light“ insbesondere auch den Fall einer Familiengründung und die Nachtrennungsphase mit im Blick hat. Wenn mehrere Modelle zur Auswahl stehen, würden viele Paare möglicherweise das Modell nehmen, das mit dem geringsten zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist und außerdem dem allzu menschlichen Bedürfnis entgegenkommt, sich möglichst wenig festzulegen. Objektiv wäre dieses aber in vielen Fällen nicht das beste Modell. In der Wirtschaftspsychologie ist zudem das „Paradox of choice“ (Auswahlparadox) bekannt: Zu viele Optionen und zu große Auswahlmöglichkeiten führen dazu, dass lieber gar keine Entscheidung getroffen wird, als das Risiko einzugehen, die falsche Entscheidung zu treffen. Wahrscheinlich würde es daher auch nach Einführung der Verantwortungsgemeinschaft eine erhebliche Anzahl an Paaren geben, die sich nicht für eine rechtliche Bindung entscheiden würden.

d. Nicht Ehe durch „Ehe light“ schwächen, sondern den Anwendungsbereich der Schutzvorschriften der Ehe erweitern

Um die wirtschaftlich schwächeren Partner in nichtehelichen Lebensgemeinschaften – häufig sind das immer noch Frauen – besser abzusichern, wäre statt der Einführung eines neuen Rechtsinstituts zu erwägen, ob das Recht unter bestimmten Voraussetzungen auch an faktische Lebensgemeinschaften Rechtsfolgen knüpfen sollte, die denjenigen der Ehe ähnlich sind – gerade im Hinblick auf die nachpartnerschaftliche Solidarität. Diese Überlegung knüpft an einen oben bereits genannten Gedanken an: Wenn der Staat sein Eherecht für gerecht hält – wovon auszugehen ist, denn ansonsten müsste er es ändern – wird er Interesse daran haben, dass es für möglichst viele Partnerschaften zur Anwendung kommt. Voraussetzungen für eine (partielle) Anwendung des Eherechts könnten z.B. an die Dauer des Zusammenlebens, das Vorhandensein gemeinsamer Kinder, gegenseitige faktische und/oder finanzielle Leistungen sowie Arbeitsteilung im Hinblick auf Care- und Erwerbsarbeit anknüpfen.³⁰

Die Voraussetzungen dürften allerdings nicht zu niedrig angesetzt werden, weil der Wille der Parteien, keine Ehe und auch keine sonstige formalisierte Partnerschaft einzugehen, zu beachten ist. Das Recht darf aber jemanden, der durch seine Handlungen faktisch Verantwortung für andere Menschen übernommen hat, an dieser willentlich übernommenen Verantwortung festhalten.³¹

Neben Regelungen der nahehelichen Solidarität könnte unter bestimmten Voraussetzungen das im Antrag erwähnte Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO) auch stabilen nichtehelichen Lebensgemeinschaften gewährt werden. Dieses steht bisher nach dem Wortlaut nur Ehegatten, Lebenspartnern, Verlobten und Familienangehörigen zu. Der

³⁰ Vgl. hierzu: Wapler, Wahlverwandtschaften, Plurale Familienformen rechtlich ermöglichen und absichern, Juristisches Gutachten für die Heinrich-Böll-Stiftung (November 2016), S. 53 f.

³¹ Vgl. den Rechtsgedanken des § 7 Abs. 3 Nr. 3 c) SGB II, der zur Bedarfsgemeinschaft auch eine Person zählt, die „mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.“

Zweck der Vorschrift, den familiären Frieden nicht durch eine den Partner belastende Aussage zu gefährden, passt aber auch im Fall der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Der Vorschlag einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der Schutzvorschriften der Ehe greift die dem FDP-Antrag zugrundeliegende Idee einer besseren rechtlichen Absicherung von nichtehelichen Partnerschaften auf und würde dieses Anliegen erreichen, ohne dass der Staat den „besonderen Schutz“ der Ehe und die klare Zielrichtung der staatlichen Förderung aufgeben würde.

e. Interessen der Allgemeinheit

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass verbindliche Partnerschaften wie die Ehe mit ihren gegenseitigen Rechten und Pflichten auch im Interesse der Allgemeinheit sind, da sie diese erheblich entlasten. Gerade die nahehelichen Unterhaltsansprüche tragen dazu bei zu verhindern, dass nach der Trennung das staatliche Sozialleistungssystem für den Unterhalt eines Ex-Partners aufkommen muss. Der Staat fördert die Ehe also auch im eigenen Interesse. Rechtsinstitute wie der PACS oder die im FDP-Antrag vorgeschlagene Verantwortungsgemeinschaft, die eine nachpartnerschaftliche Solidarität allenfalls in engen Grenzen kennen, verlagern das Risiko, dass ein Partner seinen Unterhalt nach der Trennung nicht selbst bestreiten kann, von der Beziehungssphäre auf die staatliche Ebene. Das ist nicht sachgerecht, da das Risiko – z.B. das Risiko, dass ein Partner dauerhaft auf eine Erwerbsarbeit verzichtet – vernünftigerweise dort liegen sollte, wo es am besten zu beherrschen ist. Daran, dass Personen statt der Ehe eine „Ehe light“ abschließen, kann der Staat kein Interesse haben. Denn dadurch würde in vielen Fällen der wirtschaftlich stärkere Partner der Beziehung, der möglicherweise jahrelang wirtschaftlich von der Beziehung profitiert hat, zu Lasten der Allgemeinheit entlastet. Das muss der Staat nicht fördern.

V. Ergebnis

Der Familienbund der Katholiken empfiehlt dem Deutschen Bundestag, dem Antrag der Fraktion der FDP nicht zuzustimmen.

Berlin, Oktober 2020

Familienbund der Katholiken

Ansprechpartner: Matthias Dantlgraber

**Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss
für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
am 26.10.2020
zum Antrag
„Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken –
Verantwortungsgemeinschaft einführen“
(BT-Drs. 19/16454)**

I. Anerkennung der Vielfalt von Lebens- und Familienformen

Die Vielfalt der Lebens- und Familienformen ist heute größer denn je. Der Antrag geht zutreffend davon aus, dass das geltende Recht dieser Vielfalt nicht mehr gerecht wird. Das Familienrecht knüpft Rechtsfolgen nach wie vor im Wesentlichen an Ehe und Verwandtschaft. Verantwortung übernehmen Menschen aber heute auch in vielfältigen anderen Konstellationen. Näheverhältnisse oder Wahlverwandtschaften existieren in einer Vielzahl von Konstellationen jenseits von Ehe und biologischer Verwandtschaft, etwa in Patchworkfamilien, zwischen gemeinsam Alleinerziehenden, Senioren oder in Mehrelternkonstellationen. Das Recht muss anerkennen, dass die Menschen einander in diesen Beziehungen nicht wie Fremde gegenüberstehen. Dies betrifft ihr Verhältnis zu einander wie auch zu Dritten und zum Staat. Vertragliche Regelungen sind nur bedingt geeignet, solchen Nähebeziehungen und der Übernahme von Verantwortung in ihrem Rahmen Rechnung zu tragen. Es ist daher zu begrüßen, dass der Antrag fordert, jenseits

von Ehe und Verwandtschaftsverhältnis weitere Modelle zur Verfügung zu stellen.

II. Modell der Verantwortungsgemeinschaft

Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für eine Verantwortungsgemeinschaft, an die bestimmte Rechte und Pflichten geknüpft werden, würde eine solche Anerkennung von Näheverhältnissen bedeuten. Die Herausforderung besteht hierbei darin, der großen **Heterogenität der Lebens- und Familienformen** jenseits von Ehe und Verwandtschaft gerecht zu werden. Mit der Verantwortungsgemeinschaft wird ein Modell vorgeschlagen, dass sowohl von seinen Voraussetzungen als auch den abgestuften Rechtsfolgen her ein beträchtliches Maß an Flexibilität aufweist.

Was für eine Seniorengemeinschaft passend ist, muss es aber nicht für eine generationenübergreifende Beziehung entfernterer Verwandter oder eine Regenbogenfamilie sein. Es gilt der Satz *„One size does not fit all“*. Dem trägt eine stufenweise Ausgestaltung von **Rechten und Pflichten** Rechnung. So sind insbesondere Auskunfts- und Vertretungsrechte für den Fall der Krankheit und einer daraus resultierenden Handlungsunfähigkeit in vielen Konstellationen von großer Bedeutung. Es kann aber in anderen Gemeinschaften auch ein Bedürfnis nach einer darüberhinausgehenden Übernahme von Rechten und Pflichten bestehen, wie sie etwa Unterhalt oder Vermögensausgleich bei Auflösung der Gemeinschaft darstellen – gekoppelt mit entsprechenden staatlichen Leistungen, etwa steuerlichen Vergünstigungen oder der Anerkennung von Pflegezeiten.

Auch hinsichtlich der **Voraussetzungen**, die an die Begründung einer Verantwortungsgemeinschaft gestellt werden sollen, soll ein Modell für eine Vielzahl verschiedener Lebensformen geschaffen werden. So soll die Registrierung einer Verantwortungsgemeinschaft von zwei oder mehr Personen offenstehen und ein tatsächliches persönliches Näheverhältnisses, nicht hingegen ein Zusammenleben voraussetzen.

Ausgeschlossen ist sie lediglich bei Bestehen einer **Ehe** oder **nahen Verwandtschaft**. Eine solche Exklusivität erscheint angesichts der anderenfalls bestehenden Gefahr widersprüchlicher Rechte und

Pflichten verschiedener Regime geboten. Dies bekräftigt auch der Blick in andere Länder, die zusätzlich zur Ehe rechtliche Modelle zur Absicherung von Näheverhältnissen geschaffen haben. In Europa hat, soweit ersichtlich, lediglich Belgien mit der *cohabitation légale* ein Regime geschaffen, dass auch näheren Verwandten offensteht. Der im Antrag in Bezug genommene französische PACs hingegen setzt ebenfalls das Fehlen von Ehe oder Verwandtschaft voraus.

Sowohl der PACs als auch andere gesetzliche Regime für Näheverhältnisse jenseits der Ehe beschränken diese jedoch auf **zwei Personen**. Die Möglichkeit der Eingehung von Mehrpersonengemeinschaften stellte insoweit ein Novum dar. Hier bedarf es noch weiterer Überlegungen, sowohl mit Blick auf eine zahlenmäßige Begrenzung als auch hinsichtlich der Ausgestaltung von Rechten und Pflichten. Ein Bedürfnis für die Absicherung pluraler Gemeinschaften ist durchaus erkennbar, etwa in Seniorenbeziehungen oder auch für polyamore Beziehungen, ist aber besonders evident in Regenbogenfamilien oder anderen Mehrelternkonstellationen. Wird in Mehrelternfamilien Elternverantwortung von mehreren Personen gemeinsam übernommen und zugunsten von Sorge Erwerbstätigkeit eingeschränkt, so muss auch eine derartige Verantwortungsübernahme im Verhältnis zwischen den Beteiligten rechtlich abgesichert und vom Staat anerkannt werden.

Welche Herausforderungen es darstellt, mithilfe *eines* Modells die vielfältigen Lebens- und Familienformen zu erfassen, zeigt auch der Blick auf eine andere Familienform, die in der gesellschaftlichen Realität sehr verbreitet ist, die **nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern**. Heute leben in Westdeutschland etwa 9 % und in Ostdeutschland 24 % der Paare unverheiratet mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammen. In solchen Lebensgemeinschaften übernehmen die Eltern nicht nur gegenüber ihren Kindern Elternverantwortung, sondern auch einander gegenüber Verantwortung. Sorgearbeit wird geteilt und wenn ein Partner, typischerweise auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften die Partnerin, ihren Arbeitsumfang nach der Geburt eines Kindes reduziert und den größeren Teil der Sorge übernimmt, so treffen sie hieraus vor allem bei Auflösung der Partnerschaft erhebliche materielle Nachteile. Gerade für solche nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern bedarf es daher

dringend eines rechtlichen Rahmens, der die Nähebeziehung und die Verantwortungsübernahme im Verhältnis der Partner untereinander ebenso wie nach außen hin rechtlich anerkennt.

In vielen westlichen Ländern wurde diesem Bedürfnis durch Schaffung gesetzlicher Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften, insbesondere für langjährige Partnerschaften oder solche mit Kindern, bereits Rechnung getragen. In Europa herrscht dabei das Modell eines **gesetzlichen Ausgleichsregimes** vor. Es setzt keine Registrierung voraus, wie beim französischen PACs, dessen Lösungsansatz insoweit eher vereinzelt geblieben ist. Vielmehr wird ganz überwiegend an das Vorliegen einer verfestigten Lebensgemeinschaft angeknüpft, wie sie vor allem mit gemeinsamen Kindern oder auch längerem Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt besteht. Zu nennen ist allen voran das bereits von 1987 stammende und 2003 neugefasste schwedische Gesetz über das Zusammenleben, das Sambo-Gesetz. Neuere Gesetze etwa in Finnland, Spanien, Schottland oder Irland sind ebenfalls diesen Weg gegangen. Auch die auf breiter rechtsvergleichender Grundlage erarbeiteten *Principles of European Family Law Regarding Property, Maintenance and Succession Rights of Couples in de facto Unions* der *Commission on European Family Law* sehen als Modell ein gesetzliches Ausgleichsregime für faktische Partnerschaften vor, das die gemeinsam gelebte Elternschaft als Anknüpfungspunkt für Regelungen bei Auflösung der Partnerschaft normiert.

Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass es Paare während intakter Beziehung häufig nicht nur versäumen durch Partnerschaftsvertrag die Rechtsfolgen der Auflösung ihrer Beziehung zu regeln, sondern letztlich, oftmals allein aus Unkenntnis, Trägheit oder aufgrund eines Überoptimismus hinsichtlich der Dauerhaftigkeit ihrer Beziehung auch eine Registrierung unterlassen. Werden an eine Registrierung bestimmte Vorteile geknüpft, so dürfte dies zwar den Anreiz erhöhen, eine solche vorzunehmen. Gerade für nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern bleibt freilich die Gefahr erheblicher Schutzlücken vor allem bei Auflösung der Partnerschaft, die letztlich auch zu Lasten der Kinder gingen. Dem ließe sich dadurch begegnen, dass ein weit gefasstes

Registrierungsmodell mit einem gesetzlichem Auffangregime für faktische Lebensgemeinschaften mit Kindern kombiniert würde.

III. Fazit

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es nachdrücklich zu begrüßen ist, der wachsenden Vielfalt von Lebensformen durch neue Modelle Rechnung zu tragen. Näheverhältnisse und die Übernahme von Verantwortung sind auch jenseits von Ehe und Verwandtschaft anzuerkennen. Hierzu trüge die Schaffung einer Verantwortungsgemeinschaft bei. Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, differenzierte Lösungen zu schaffen, die der großen Heterogenität der Nähebeziehungen gerecht werden und hierbei Selbstbestimmung und Schutz zu einem angemessenen Ausgleich bringen. Zeitgemäße Modelle für neue Lebens- und Familienformen sollten daher auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Regelungsbedarfe in verschiedenen Konstellationen erfolgen. Zugleich gilt es, Regelungsmodelle anderer Länder umfassend in den Blick zu nehmen und von den Erfahrungen zu profitieren.

Stellungnahme zum Antrag der FDP Fraktion - Drucksache 19/16454 - :

Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsgemeinschaft einführen

A. Einleitung

Der vorliegende Antrag stellt teilweise zu Recht ein Bedürfnis dafür fest, auch für nicht verwandtschaftlich oder die Ehe begründete Gemeinschaften rechtlich verbindliche Konzepte festzuschreiben. Wie zu zeigen sein wird, schließt dieser Vorschlag nur für neue, nicht auf die klassische Paarbeziehung zwischen Liebenden zugeschnittene Lebensgemeinschaften eine Lücke mit Regelungsbedarf. Das betrifft Lebensgemeinschaften, die als Ehe bereits nicht denkbar sind.

B. Faktische Lebensgemeinschaft

Die Zivilgesellschaft scheint sich von der Ehe abzuwenden. Die Zivilehe ist aber Hauptanknüpfungspunkt für die meisten finanziellen Absicherungen in Paarbeziehungen, sei es nun individuell (zB Unterhaltsansprüche nach Trennung und nach Erziehung gemeinsamer Kinder) oder sozialstaatlich (zB Witwenrente). Die sozialstaatlichen Anknüpfungen der Ehe führen auch dazu, dass die staatliche Gemeinschaft durch die entstehenden individuellen Verpflichtungen entlastet wird. So muss etwa der geschiedene Ehegatte für den Unterhalt des nicht verdienenden Ehegatten nach Scheidung aufkommen, während nach Beendigung einer unverheirateten Partnerschaft der nicht verdienende Partner ggf. der Sozialhilfe anheimfällt. Diese Verpflichtung ist – auch – der Grund für die steuerliche Privilegierung der Ehe im Einkommensteuerrecht.

Die Ehe bietet rechtliche Rahmenbedingungen, die vor allem im Falle der Trennung einen gerechten Ausgleich der allseitigen Beiträge zum Gelingen dieser Partnerschaft und der ökonomischen Lebensläufe gewährleistet. Das Absehen von der Eheschließung lässt dagegen gerade bei Beendigung der nicht verheirateten Partnerschaften eine eklatante Regelungslücke entstehen. Das Problem wird in Wissenschaft und Rechtsprechung deswegen schon seit längerem diskutiert. Solche „faktischen Lebensgemeinschaften“¹ beschäftigen vor allem bei Beendigung durch Trennung oder Tod durchaus die Justiz. Hier ist mit der Entscheidung des BGH² der Weg hin zu einer gesellschaftsrechtlichen Lösung geebnet worden, wenn ein nicht verheiratetes

¹ Eingehend dazu : Coester, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, E.; Grziwotz, in: Münch, Familienrecht in der Notar – und Gestaltungspraxis, 3. Aufl. 2020, § 10 und NZFam2015, 543 ff.

² Urteil vom 9. 7. 2008 - XII ZR 179/05, NJW 2008, 3277 ff.

Paar sich nach langjähriger Beziehung vermögensrechtlich auseinandersetzen muss. Diese Entscheidung zeigt aber auch die Schwächen der bisherigen Gesetzeslage recht deutlich auf: die Partner einer auf Sympathie oder Liebe gründenden Beziehung müssen auf ein Regelungsgefüge zurückgreifen, das für eine auf wirtschaftlichen Erfolg angelegte Gesellschaft geschaffen wurde. Wie auch bei der – ebenso analog angewendeten – konkludenten Ehegatteninnengesellschaft sichtbar, sind die gesellschaftsrechtlichen Regelungen zwar hilfreich – aber passen nicht so recht. Deswegen werden zunehmend die Regelungen für eheliche Lebensgemeinschaften angewendet.³

Auch für andere faktischen Lebensgemeinschaften (enge Freundschaften, Geschwisterbeziehungen) werden nun diese Regelungen überdacht, dazu kommt die Anwendung des Bereicherungsrechts.⁴ Diese Gemeinschaften nimmt der vorliegende Vorschlag besonders in den Blick und greift dabei die besonderen Gemeinschaften der „alternden“ Gesellschaft heraus, die nicht auf Verwandtschaft beruhen. Derartige Wahlverwandtschaften sind auch in Anbetracht der seit Jahrzehnten mobiler werdenden Gesellschaft oft Ersatz für die weiter entfernt lebenden eigenen Kinder, zu denen der Kontakt nur mit Hindernissen aufrechterhalten werden kann. In Wohngemeinschaften bereits pensionierter Menschen entstehen durchaus Einstandsgemeinschaften, die – im Falle ihres Scheiterns oder bei Tod eines Beteiligten – vermögensrechtlich auseinandergesetzt werden müssen, weil das gemeinsame Wirtschaften keinen Ausdruck in einer exakten dinglichen Zuordnung der Güter gefunden hat.

Die bisher dazu ergangene Rechtsprechung zeigt hier ein Flickenteppich schwer zu überschauender Ansprüche. Nach der Erkenntnis des BGH, dass die faktischen Lebensgemeinschaften sich nicht bewusst gegen jedes rechtliche Dach entschieden haben, sondern auch ein Recht auf eine geordnete Abwicklung ihrer wie bei jeder Lebensgemeinschaft enorm durchmischten ökonomischen Verhältnisse haben, liegt eine transparente, Rechtssicherheit gewährende gesetzliche Regelung nahe. Denn bislang bieten ausschließlich privatschriftliche Verträge (sog. vorsorgende Partnerschaftsverträge der faktischen Lebensgemeinschaft)⁵ den Beteiligten an einer derartigen Lebensgemeinschaft ein Mindestmaß an Rechtssicherheit. Sie sind allerdings gelegentlich höchst auslegungsbedürftig und unterliegen möglicherweise nicht der Ausübungskontrolle, die bei vergleichbaren Lebenslagen verheirateter Menschen verhindern, dass ein Vertrag abgewickelt wird, dessen Grundlage sich infolge eines kaum berechenbaren Schicksals geändert hat.⁶

Allen faktischen Lebensgemeinschaften ist indes gemein, dass sie gerade „faktisch“, das heißt ohne bewusst willentliches Element zustande kommen. Hier will der vorliegende Antrag für Verantwortungsgemeinschaften ein weiteres Institut schaffen, das Menschen leicht – bi- oder

³ Urteil vom 11.7.2018 – XII ZR 108/17, NJW-RR 2018, 1217, zitiert nach juris, Rn. 20.

⁴ BGH, FamRZ 2013, 1030ff.

⁵ Grziwotz, Münch, Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 3. Auflage 2020, § 10 B.

⁶ Grziwotz, NZFam 2015, 545ff. mit einem ausführlichen Überblick über die ergangene Rechtsprechung.

multilateral – miteinander eingehen und auflösen können. Hierin liegen in Bezug auf die gewünschte Verbindlichkeit nur dann Vorteile, wenn die betroffenen Personen eine neue Möglichkeit eröffnet erhalten. Deswegen ist eine einheitliche Bewertung des vorgeschlagenen Wegs für alle denkbaren Konstellationen nicht möglich; im Folgenden differenziere ich daher nach möglichen Fallgruppen.

1. Nicht verheiratete Paare ohne Kinder (Zweierbeziehungen)

Das gemeinsame Leben in einer Paarbeziehung – sei sie nun heterosexuell oder homosexuell – führt zur Vermischung der Einkünfte und Vermögen. Die Paare sind sich während der laufenden Beziehung sicherlich nicht dessen bewusst, welche Schwierigkeiten auf sie zukommen, wenn eine Entflechtung nach Trennung nötig wird, ebenso selten rechnen sie mit einem baldigen Tod und machen deswegen ein Testament. Sie entscheiden sich auch nicht immer bewusst gegen eine Ehe, oft schieben sie eine Heirat eher auf. Für diese Personen stellt die hier vorgeschlagene Verantwortungsgemeinschaft nur dann eine Alternative dar, wenn sie die mit einer Ehe einhergehenden Folgen meiden möchten. In vielen Fällen von langjährigen, nach der Scheidung von einem anderen Partner eingegangenen Beziehungen meiden die Betroffenen wegen ihrer „schlechten“ Erfahrungen mit dem Scheidungsfolgenrecht und der als ungerecht empfundenen Verteilung von Unterhaltslasten und Vermögensverteilung die – zweite - Ehe. Gleichzeitig verhindern sie in der Absicht, den ehemaligen Familienverband nicht als Gläubiger zu begünstigen, eigenen Vermögensaufbau und geben deswegen Vermögensgüter an den neuen Partner. Letztlich ist nicht selten Motiv einer derartigen Vermögensumschichtung die günstigere Gestaltung von Unterhaltsansprüchen und auch die Verringerung von Pflichtteilsansprüchen der Kinder aus erster Ehe. Bei Trennung auch dieser Partnerschaften entstehen daher Ausgleichswünsche mit dem Ziel der Rückabwicklung der Zuwendung. Bislang behilft sich die Rechtsprechung hier mit Analogien aus dem Ehegüterrecht/Nebengüterrecht.

Eine voluntative Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen, die diese Ansprüche in der Abwicklung nach Trennung der Beteiligten zuverlässig regelt, wäre für die Betroffenen im Hinblick auf die Transparenz der Trennungsfolgen sicherlich günstiger als der aktuell durch die Billigkeitsrechtsprechung des BGH geschaffene Rechtszustand. Allerdings müsste sich der Gesetzgeber hier fragen lassen, warum er die Benachteiligung des ersten Familienverbandes für denjenigen, der Vermögenswerte „verschiebt“ völlig risikofrei gestalten möchte. Denn das kann durchaus dazu beitragen, dass solche Benachteiligungshandlungen zunehmen. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Zu bedenken ist außerdem, dass die Bürgerinnen und Bürger weder die Folgen einer Eheschließung, noch die Folgen der Eingehung der Verantwortungsgemeinschaft richtig einschätzen werden. Wie eine im Auftrag des BMFSFJ erstellte Studie ⁷ eindrücklich zeigte, bestehen

⁷ Wippermann/Borgstedt/Möller-Slawinski, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf, Berlin 2011.

bei den meisten Menschen schon über die rechtlichen Konsequenzen der Eheschließung kaum richtige Vorstellungen. Die vermeintlichen Folgen einer Ehe meint aber der Eheschließende zu kennen – und lässt sich darauf ein. Wer diese vermeintlichen Folgen meiden möchte, wird sich kaum auf ein weiteres, ihm noch unbekannteres Institut der Verantwortungsgemeinschaft einlassen.

Das kann nur anders sein, wenn die Eheschließung mit offenkundigen Nachteilen verbunden wäre. Das ist etwa der Fall, wenn eine Person schon im Bezug einer Hinterbliebenenrente steht und die Heirat den Teil-Verlust dieser Versorgung zur Folge hätte (§ 80 SGBVI). Nach meinem Dafürhalten ist es in dieser Hinsicht durchaus problematisch, dass die Verheiratung zum Wegfall der Rente führt, denn so werden Menschen davon abgehalten, eine verlässliche Partnerschaft auch rechtlich so abzusichern, dass sie etwa im Falle eines Todes die erbschaftssteuerrechtlichen Privilegien genießen, die Ehen vorbehalten bleiben sollen. Allerdings stellt sich gleichzeitig die Frage, ob zusätzlich zu der im Falle fehlender Heirat aus Mitteln der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten weiter finanzierte Hinterbliebenenrente die erbschaftssteuerrechtliche Privilegierung treten muss. Letztlich wäre eine derartige Verantwortungsgemeinschaft auch ein Mittel zur Optimierung von Finanzaufwand und Steuerbelastung zu Lasten aller Bürgerinnen und Bürger. Wichtiger als die ohnehin nur bei begüterten Menschen wirksame Begünstigung bei der Erbschaftssteuer wäre hier das im Vorschlag ange dachte Erbrecht als Stammrecht, denn zu wenige Menschen sorgen mit einem Testament beizzeiten dafür, dass der Lebenspartner finanziell abgesichert ist.

Bei derartigen Paarbeziehungen ist im Übrigen kaum davon auszugehen, dass eine eingetragene Verantwortungsgemeinschaft nicht als Konkurrenz zur Ehe angesehen wird. Nach meiner Meinung stellt die Verantwortungsgemeinschaft nur in den Fällen einer Hinterbliebenenrente eine wertvolle weitere Option dar. Allerdings wäre möglicherweise eine Anpassung des Rentenrechts mit der Folge vorzuziehen, dass ältere Menschen erneut heiraten können, ohne ihre eigene Altersvorsorge aufgeben zu müssen.

2. Nicht verheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern

Eine „Ehe ohne Trauschein“ kann heutzutage ohne jeden moralischen Makel gelebt werden, auch die aus diesen Beziehungen hervorgehenden Kinder müssen nicht mehr mit Diskriminierungen rechnen. Werden Kinder geboren, erhalten letztlich beide Elternteile nach den 2008 in Kraft getretenen Regelungen (§§ 1626a, 1671 BGB, 155aff. FamFG) die elterliche Sorge, die Kinder sind auch erbrechtlich ehelichen Kindern seit 1998 gleichgestellt. Versorgt ein Elternteil die Kinder, während der andere einem auskömmlichen Broterwerb nachgeht, kann der Unterhaltsaufwand für den nicht erwerbstätigen Partner nach § 33a EStG teilweise steuermin dernd abgesetzt werden. Solange die Partnerschaft gelebt wird, ist auch die staatliche Ge-

meinschaft nicht belastet, denn Sozialhilfeansprüche des nicht verdienenden Elternteils kommen in Anbetracht der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 5 Nr. 2 b) cc) SGB II) nicht in Betracht. Hier ist – sozialrechtlich – daher eine Verantwortungsgemeinschaft ohne Eintragung im Gesetz verankert.

Bei Beendigung einer ehelichen Lebensgemeinschaft entstehen indes oft die gleichen Probleme wie bei der Trennung unverheirateter Elternpaare. Auch hier bedarf die eingegangene faktische Lebensgemeinschaft einer gerechten Abwicklung, die die Verantwortlichkeit unter anderen Vorzeichen fortsetzt.

Für verheiratete Eltern sieht das Recht deswegen Unterhaltsansprüche der Ehegatten untereinander vor, erhält ein Ehegatte vom anderen im Fall der Scheidung Versorgungs- und Zugewinnausgleich, im Fall des Todes Witwenrente und Erbrecht. Die Fragen, wie die wirtschaftlichen Lasten künftig verteilt werden, stehen bei unverheirateten Eltern nach Trennung ebenso an, wenn die Familiengründung mit einer arbeitsteiligen Bewältigung der Familienaufgaben einherging. Die Entscheidung gegen eine Eheschließung fällt während einer funktionierenden Partnerschaft und nimmt nicht in den Blick, wie prekär die Lage beim Scheitern der zunächst auf Lebensdauer angelegten Beziehung werden kann. Nichts anderes gilt bei Tod des Partners.

Die mit der zunehmenden Akzeptanz unverheirateter Paarbeziehung und Elternschaft einhergehende gesellschaftliche Veränderung betrifft nicht nur die getrennten Partner, sondern auch die Sozialsysteme. Die Verpflichtungen der Ehegatten untereinander entlasten letztlich auch die Sozialkassen, die für den auf diese Art und Weise wirtschaftlich besser gestellten, ehemals unterstützungsbedürftigen Ehegatten nicht mehr aufkommen müssen, weil er seinen Anteil an den während der ehelichen Partnerschaft erwirtschafteten Gewinnen und Vorteilen in eigener Person schöpfen kann. Die Abkehr breiter Bevölkerungsschichten von dem Konzept der Ehe führt zu einer Verlagerung der finanziellen Risiken einer Trennung hin zur Solidargemeinschaft, während die Vorteile der Arbeitsteilung dem berufstätigen Elternteil allein verbleiben.

Der gesetzliche Schutz für nicht verheiratete, nicht oder nur teilschichtig berufstätige Elternteile (meist Mütter) ist nach meinem Dafürhalten aktuell nicht mehr ausreichend. Das zeigt sich nicht zuletzt in der alarmierend hohen Quote im Wortsinn armer alleinerziehender Mütter.⁸ Die Gesetzgebung sollte hier nachsteuern werden, um die aus der bis heute überwiegend von Frauen geleisteten Erziehungsarbeit für Kinder resultierenden Nachteile aufzufangen, dabei sollten die Lasten auch wieder demjenigen aufgegeben werden, der ganz konkret die Vorteile gezogen hat. Das ist bei unverheirateten Eltern in der Regel der Vater. Für unverheiratete Elternpaare wäre daher eine gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten der gelebten fak-

⁸ https://www.vamv-bayern.de/wp-content/uploads/2016/02/ab2016_T2_Armut-Alleinerziehender.pdf

tischen Lebensgemeinschaft auch ohne -weiteres – voluntatives Element notwendig. Die Einführung einer voluntativen, jederzeit aufkündbaren „Verantwortungsgemeinschaft“ ist hier mE nicht zielführend.

Die Zivil-Ehe stellt für diese Paare ein absolut brauchbares Konzept dar, das auch nach der Trennung oder nach dem Tod die gerechte beiderseitige Teilhabe an den durch arbeitsteilige Lebensführung entstandenen Vermögen oder Erwerbschancen sicherstellt. In dem Vorschlag wird die „schnelle und unbürokratische Auflösung“ einer Verantwortungsgemeinschaft als Vorteil gesehen. Nach meiner Ansicht sind solche Lösungen oft geeignet, den einen oder anderen Teil zu übervorteilen. Die – angebliche - Schwerfälligkeit des Scheidungsrechts geht meist auf den Versorgungsausgleich zurück, weil hier vollständig die - bei Renteneintritt ohnehin notwendige - Klärung von Rentenansprüchen erfolgt. Der Aufwand lohnt sich jedoch, weil hier ein wirksames Instrument zur Verhinderung von Altersarmut infolge Kindererziehung zum Einsatz kommt. Das wäre bei einer Verantwortungsgemeinschaft wohl kaum schneller machbar.

Die faktische Lebensgemeinschaft von Eltern bedarf dringend einer Neuregelung, denn die Gesetzeslage weist hier für die moderne „Ehe ohne Trauschein“ gravierende Defizite auf. So regelt § 1615I BGB die Unterhaltsansprüche der nicht verheirateten Mutter. Die Vorschrift ist im Jahr 2008 geändert worden, seither ist der Betreuungsunterhaltsanspruch der unverheirateten Mutter an den der verheirateten oder geschiedenen Mutter gem. § 1671 BGB angepasst worden. Betreuende unverheiratete Mütter können Unterhalt für sich verlangen, wenn sie infolge der Betreuung des bis zu drei Jahre alten Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Nach dem dritten Lebensjahr des Kindes verlängert sich der Unterhaltsanspruch, wenn eine Betreuung des Kindes durch die Mutter partnerschaftlich vereinbart war oder wenn das Kind der persönlichen Betreuung durch die Mutter weiterhin bedarf.

Die Zubilligung von Unterhaltsansprüchen bei Trennung des Paares bei älteren Kindern ist nach wie vor eher selten. Problematisch ist allerdings, dass gerade bei langjähriger Fortsetzung der Paarbeziehung auch über das Erwachsenwerden von Kindern hinaus der nicht verdienende Partner völlig vom Wohlwollen des verdienenden Partners abhängig ist, denn ohne die Betreuung eines „Kindes“ besteht kein Unterhaltsanspruch. Geht die Beziehung in die Brüche, kann zwar – nach den für faktische Lebensgemeinschaften von der Rechtsprechung erarbeiteten Regeln – ggf. eine Vermögensabwicklung noch gerecht gestaltet werden. Der nicht verdienende Partner erhält allerdings weder Unterhalt noch einen Versorgungsausgleich. Während der verdienende Partner mit den durch die arbeitsteilige Partnerschaft gewonnenen besseren Verdienstchancen und allen Versorgungsansprüchen in eine finanziell abgesicherte Zukunft blickt, wird der nicht verdienende Part – in der Regel die Mutter – auf wenig bis gar nichts verwiesen. Sie wird im besten Fall eine Stelle bekommen, die angesichts der jahrelangen Unterbrechung ihrer Erwerbsvita schlecht bezahlt ist. Sie hat bis auf die Kindererziehungszeiten keine Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Damit wird sie im

Alter auf Grundrente/Grundsicherung angewiesen sein, die die Solidargemeinschaft finanziert. So wird aus dem individuell eingegangenen Risiko der Ehe ohne Trauschein ein Risiko der Gemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger.

Defizite zeigen sich auch dann, wenn bei unverheirateten Eltern der Alleinverdiener stirbt. Auch in diesem Falle des Todes eines Partners sollten Ausgleichsmechanismen rechtlich absichern, dass die gemeinsam aufgebauten Werte nicht automatisch anderen (den Kindern) zufallen. Das bestehende System schafft hier mit Testamenten und Erbverträgen kaum Abhilfe, denn der wirtschaftlich schwächere, die Kinder betreuende Elternteil kann sie nicht aktiv einfordern. Deswegen sollte bei Vorliegen einer faktischen Lebensgemeinschaft mit Kindern eine erbrechtliche Stellung des überlebenden Elternteiles geschaffen werden.

Dem hier vorliegenden Antrag ist daher darin beizupflichten, dass die Situation derartiger moderner Lebensformen gesetzlich geregelt werden sollte. Allerdings sollte dafür gerade nicht Voraussetzung sein, dass die Partner eine Verantwortungsgemeinschaft bewusst eingehen.

3. Andere Verantwortungsgemeinschaften („Wahlverwandtschaften“)

Mit der Schaffung einer förmlich und voluntativ eingegangenen Verantwortungsgemeinschaft von Menschen in modernen Lebensformen, bei denen das althergebrachte Modell der Ehe bereits nicht in Betracht kommt, betritt der Vorschlag wie erwähnt zwar nicht Neuland, weil derartige faktische Lebensgemeinschaften durch Sonderformen der Abwicklung in der Rechtsprechung bereits Konturen angenommen haben. Allerdings ist hier nicht zu übersehen, dass die Rechtsprechung im Rahmen einer der Billigkeit entsprechenden Vermögensauseinandersetzung erst im Nachhinein eine Lebensgemeinschaft mit einem besonderen Status versieht. Deswegen präsentiert die vorgeschlagene Regelung durchaus ein Novum, wenn mit der eingetragenen Verantwortungsgemeinschaft diese Personen sich in den guten Zeiten des Zusammenlebens nach außen hin sichtbar zueinander bekennen können. Sie könnten von einem solchen neuen Status profitieren und – selbst wenn die Auflösung unbürokratisch einfach erfolgen könnte – ihrer Lebensgemeinschaft den gewünschten verbindlichen Charakter geben. Wie auch bei Ehe und Verwandtschaft wären die rechtlichen Folgen gesetzlich festgeschrieben und müssten nicht mühsam einzeln ausverhandelt werden. Für diesen Personenkreis eine solche Verantwortungsgemeinschaft einzuführen halte ich für eine gute Idee.

Die vorgeschlagenen Stufen der Verantwortung mit einer erbrechtlichen oder steuerrechtlichen Vergünstigung zu verknüpfen, ist angesichts der geplant leichten Aufhebbarkeit der Verbindung allerdings nicht zwingend geboten. Hier enthalten die formulierten einzelnen Anforderungen an den Gesetzgeber zwar durchaus den Gedanken, dass die staatliche Gemeinschaft eine Art Gegenleistung für die Begünstigungen im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz, bei Steuerfreibeträgen, Rentensplitting bzw. Freibeträgen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer erwarten kann. Denn diese sollen wohl nur bei Zusicherung gegenseitiger Pflege

und Fürsorge, einer Verpflichtung zum gegenseitigem Unterhalt und einer gerechten Vermögensverteilung bei Auflösung der Verantwortungsgemeinschaft in Betracht kommen.

Allerdings ist hier angesichts der geplanten „leichten“ Auflösbarkeit doch die Frage angebracht, wer eigentlich sicherstellen soll, dass die Pflichten auch gelebt, der Staat also tatsächlich entlastet wird. Das Scheidungsrecht sieht bei der Trennung von Eheleuten völlig berechtigt einen Anwaltszwang vor, der auch gewährleistet, dass der wirtschaftlich schwächere, möglicherweise im Geschäftsleben weniger erfahrene Ehegatte über seine Rechte und Ansprüche informiert wird; der Versorgungsausgleich ist gar von Amts wegen vorzunehmen. Deswegen müsste bei der angedachten Einführung einer eingetragenen Verantwortungsgemeinschaft darauf geachtet werden, dass nicht nach der Beendigung derartiger Verantwortungsgemeinschaften durch Nicht-Geltendmachung der staatlichen Gemeinschaft Schaden entsteht, wenn die Verantwortungsgemeinschaft zuvor aus staatlichen Mitteln Vergünstigungen erhalten hat.

Die im Einzelnen für eine solche Verantwortungsgemeinschaft vorgeschlagenen Regelungen halte ich überwiegend für sinnvoll. Soweit vorgeschlagen wird, dass die Verantwortungsgemeinschaft mit Vertretungsrechten einhergehen soll, ist wohl an eine dem § 1357 BGB für Ehegatten nachgebildete Norm gedacht. Hier darf nicht übersehen werden, dass das Recht, den anderen zu vertreten, auch Pflichten (auf Gegenleistung = Bezahlung) nach sich zieht. Eine Ausweitung auf „ärztliche Schweigepflicht“ kommt wohl kaum in Betracht, hier genießen auch aktuelle selbst Eheleute oder Eltern keine Ausnahmen⁹. Das sollte so bleiben, sonst ist das individuelle Recht auf Schutz persönlichster Daten nicht gewahrt. In – eingetragenen Verantwortungsgemeinschaften lebenden Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht zuzubilligen trägt der allgemein bei Zeugnisverweigerungsrechten berechtigten Berücksichtigung besonderer, billigungswürdiger Gewissenskonflikte Rechnung.

C. Fazit

Der Vorschlag, eine standesamtlich registrierte Verantwortungsgemeinschaft zu regeln, ist nur für Beziehungen von Menschen sinnvoll, denen nicht mit der Ehe bereits jetzt ein Regelungskonzept zur Verfügung gestellt ist, das für das Zusammenleben und die Zeit nach dem Scheitern eine gerechte Verteilung von Aufgaben und Rechten vorsieht.

Eine Wahlmöglichkeit zwischen Ehe und registrierter Verantwortungsgemeinschaft in den Konstellationen, in denen Menschen auch heiraten könnten, ist in den seltensten Fällen sinnvoll oder geboten.

Für unverheiratete Elternpaare ist bereits jetzt die Regelung ihrer faktischen Lebensgemeinschaft notwendig, die über die vorhandenen (Unterhalts-)Regelungen hinausgeht. Hier muss der Gesetzgeber den die Kinder betreuenden Elternteil auch dann mehr schützen und (finanziell) den die Kinder weniger betreuenden Elternteil mehr in die Pflicht nehmen, auch wenn die Verantwortungsgemeinschaft nicht durch Willensakt bestätigt wird.

⁹ BGH, Urteil vom 20.5.2014 – VI ZR 381/13, NJW 2014, 2190.

ROSE & PARTNER Jungfernstieg 40 20354 Hamburg

DR. BORIS JAN SCHIEMZIK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DOTT. FRANCESCO SENATORE
Rechtsanwalt
Dottore in Legge (Mailand)

DR. BERND FLEISCHER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

DR. MICHAEL DEMUTH, LL.M. (CAPE TOWN)
Rechtsanwalt, Mediator
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

HELGE SCHUBERT, LL.M. (TAX)
Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

RALPH BUTENBERG
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. JENS NYENHUIS, LL.M. (CAPE TOWN)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

KOLJA SCHLECHT, LL.M. (CAPE TOWN)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

DR. MARKO OLDENBURGER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

CHRISTIAN MATTLAG LL.M. (CAPE TOWN)
Rechtsanwalt

CHRISTIAN WESTERMANN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

THOMAS REPKA
Rechtsanwalt

BRITTA NIAKAN, LL.M. (TAX)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

CHRISTOF D. BEISEL
Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

ROSE & PARTNER
Jungfernstieg 40, 20354 Hamburg
Telefon +49(0)40.4143759-0
Telefax +49(0)40.4143759-10

Datum 24. Oktober 2020
Unser Zeichen Dr. Oldenburger
Ihr Zeichen

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am
26.10.2020 zum Antrag der Abgeordneten Föst, Thomae u.a. sowie der
Fraktion der FDP:**

**Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken –
Verantwortungsgemeinschaft einführen**

I.

Lebensgemeinschaften außerhalb der Ehe, begründet zu einem bestimmten Zweck, auf Zeit oder rein tatsächlich ohne Bewusstsein eines damit verbundenen Rechtsverhältnisses, nehmen seit Jahrzehnten an Vielfalt und Zahl zu. Ihre Ausgestaltung kann vertraglich geregelt werden, besondere gesetzliche Rahmenbedingungen existieren nicht. Soll füreinander Verantwortung übernommen werden, bspw. im Alter, zur Erziehung und Versorgung eines Kindes, für eine bestimmte Zeit oder einen besonderen Anlass, sieht der vorliegende Antrag vor, dafür auch einen besonderen rechtlichen Rahmen zur Verfügung zu stellen. Der Staat müsse die vielfältigen von besonderer Verantwortung füreinander geprägten

Gemeinschaften fördern. Dazu reichten die bestehenden und auf nichteheliche Lebens- und Verantwortungsgemeinschaften angewendeten Rechtsinstitute einschließlich der Vertragsautonomie allein nicht mehr aus. Es bedarf einer besonderen gesetzlichen Grundlage, die Verantwortungsgemeinschaften – jedenfalls in allgemeingültigen zentralen Aspekten – anerkennt.

Mit dem vorliegenden Antrag wird eine solche unterstützungswürdige Anerkennung und Förderung von Verantwortungsgemeinschaften vorgeschlagen. Dies entspricht den sich wandelnden Lebensrealitäten einschließlich neuer, vielfältiger, Lebensführungsentwürfen (in vielen anderen Ländern bestehen vor diesem Hintergrund bereits gesetzliche Regelungen für nichteheliche Gemeinschaften, Ehen auf Zeit u. ä.). Obschon es voraussichtlich große Anstrengungen erfordert, die bestehende Vielfalt der Konstellationen in ein gesetzliches Modell zu integrieren, ist die Umsetzung in Anbetracht der damit verbundenen positiven Folgen in besonderem Maße wichtig, auch, um das deutsche Recht für die sich stellenden Aufgaben zu rüsten und an die sich entwickelnden Bedürfnissen der Menschen anzupassen.

II.

Das Recht nichtehelicher Lebensgemeinschaften ist in Deutschland nicht positivgesetzlich geregelt. Es wird auf die allgemeinen Regeln abgestellt, beispielsweise auf das Recht der Gemeinschaften, den Wegfall der Geschäftsgrundlage, die Regeln über die Auseinandersetzung von Gesamtschuldern/ -gläubigern, Gesellschaftsrecht, Bereicherungsrecht oder Eigentumsrecht.

1. Verfestigt sich eine – derzeit maximal zweigliedrige – Gemeinschaft, kann dies negative Auswirkungen auf einen bestehenden Unterhaltsanspruch eines Partners gegenüber einem entsprechend verpflichteten (vormaligen) Ehegatten haben. Wann von einer Verfestigung auszugehen ist, obliegt in jedem Einzelfall tatrichterlicher Entscheidung. Der Gesetzgeber hat bei der Anpassung des Adoptionsrechts zum 31.3.2020 insofern einen Zeitraum von vier Jahren eheähnlichen Zusammenlebens oder, ohne zeitliche Dimensionierung, das bloße elterliche Zusammenleben mit einem gemeinschaftlichen Kind bestimmt (§ 1766a BGB). Zu klären sind im Streitfall der zeitliche Beginn des Zusammenlebens und der Begriff der Eheähnlichkeit. Mit der Verfestigung verbunden ist die Annahme, dass – ähnlich wie eine Ehe – die Partner dauerhaft füreinander eintreten und Verantwortung übernehmen wollen. Bis zu einem solchen in der Praxis nicht immer leicht bestimmbar *break-even-point* befinden sie sich in einer rein freundschaftlichen Beziehung, die qualitativ noch nicht durch besondere innere Bindungen gekennzeichnet ist. Die rechtliche Beziehungsqualität ändert sich beim Überschreiten dieses Punktes jedoch schlagartig, vergleichbar mit dem *Ja-Wort* bei der Eheschließung, durch welches taggenau der Übergang zu einer lebenslangen Gemeinschaft mit gegenseitiger Verantwortung vollzogen wird. Diese Verpflichtung endet häufig nicht mit der Scheidung, sondern wirkt durch naheheilige Solidarität fort. Der Eintritt in eine Ehe soll im Hinblick auf die damit in Verbindung stehenden weitreichenden Folgen durch bewusste Entscheidung erfolgen, fortan unter dem Regime der familienrechtlichen Normen ohne weitere Erprobung oder auf Zeit eine von gegenseitiger Verantwortung geprägte Lebensgemeinschaft einzugehen.

Der Bestimmung des tatsächlichen Beginns einer Verantwortungsgemeinschaft kommt daher große Bedeutung zu. Der Vorschlag im Antrag, diesen durch einfache Registrierung zu ermöglichen, erscheint deshalb sinnvoll und praktikabel zugleich.

2. Beschränkungen in Bezug auf die Berechtigung, eine Verantwortungsgemeinschaft einzugehen, erscheinen in Bezug auf das Alter (Geschäftsfähigkeit), wie im Antrag vorgesehen, geboten und begrüßenswert. Verwandtschaftsverhältnisse in gerader Linie und das Bestehen einer Ehe oder Lebenspartnerschaft sollen zudem für sie Ausschlusskriterien sein. In Anbetracht des vom Antrag zur Begründung vorgesehenen besonderen persönlichen Näheverhältnisses erscheint eine solche Restriktion zur Konturschärfung ebenfalls erforderlich. Damit bleiben außerhalb der Institutionen von Ehe und Lebenspartnerschaft bestehende weitere vielfältige Möglichkeiten, sich wechselseitig mit anderen in Bezug auf ein füreinander Einstehen zu vergemeinschaften, im Sinne des Antrages von einer zu fördernden Verantwortungsgemeinschaft ausgenommen. Das ist konsequent und ausdrücklich begrüßenswert.

3. Ohne Ehevertrag werden beim Scheitern der Ehe Trennungs- und Scheidungsfolgen, häufig unter Inanspruchnahmen der Familiengerichte, anhand der gesetzlichen Regelungen geklärt. Sowohl für die Ehezeit selbst als auch für Trennung und Scheidung liegen vielfältige Regeln im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und darüber hinaus (bspw. Versorgungsausgleichsgesetz) vor. Diese Regeln können in den Kernbereich ehelicher Rechte und Pflichten fallen, aber auch in kernfernere Regionen. In jedem Fall besteht die Pflicht der Eheleute zur (lebenslangen) Verantwortungsgemeinschaft (§ 1353 I BGB), die, wenn die Eheleute sie tatsächlich nicht eingehen wollten, zur Aufhebung der Ehe führen kann (§ 1314 II Nr. 5 BGB). Anderen Formen von Lebensgemeinschaften stehen vergleichbare Regelungen nicht zur Seite. Auf sie alle wird ein Recht angewendet, welches auf moderne Lebensentwürfe und Familienformen nicht zugeschnitten ist. Es besteht bezogen auf eine Vielzahl von faktischen Lebenswirklichkeiten daher eine Insuffizienz des Rechts. Zu Recht sieht der Antrag daher vor, positivgesetzliche Vorgaben zu etablieren.

4. Nicht nur durch die moderne Fortpflanzungsmedizin sind aktuell Konstellationen von drei Elternstellen möglich, darüber hinaus wird bspw. im Kontext des sogenannten *Co-Parenting* der Ruf lauter, Familienentwürfe mit mehr als zwei Elternstellen gesetzlich zu legitimieren. Leihmutterschaft und Eizellenspende sind in Deutschland seit 1990 verboten. Zur Erfüllung des Kinderwunsches im Rahmen der grundgesetzlich geschützten Fortpflanzungsfreiheit verbünden sich daher immer mehr Einzelpersonen und Paare, um – ohne Aufnahme einer gemeinsamen Lebensgemeinschaft – zum Zweck der Versorgung und Erziehung ein Kind mittels künstlicher Befruchtung zu zeugen und zur Welt zu bringen. Das Abstammungsrecht sieht die Mutter (§ 1591 BGB) und regelmäßig auch einen Vater vor, wobei die rechtliche Vaterschaft auch rein voluntativ mit Zustimmung der Mutter gem. § 1592 Nr. 2 BGB eingeräumt werden kann. Die sorgerechtliche Konstellation folgt dem abstammungsrechtlichen Status. Faktisch wird das Kind beim *Co-Parenting* in den meisten Fällen im Wechsel betreut, und zwar in den jeweiligen elterlichen Haushalten, also gemeinsam mit den jeweiligen elterlichen Partnern (und anderen

Kindern der Familie). Damit verbunden ist eine Ausweitung des (sozialen) Familienbegriffs, der als Lebensrealität bislang von der Rechtsordnung noch nicht aufgenommen worden ist. Auch in dieser Hinsicht ist es sehr begrüßenswert, dass der vorliegende Antrag Verantwortungsgemeinschaften nicht auf eine Zweigliedrigkeit beschränken möchte, sondern auch andere darüber hinausgehende Konstellationen berücksichtigt. Damit würde bspw. einer Vielzahl von Personen mit unerfüllbarem Kinderwunsch eine rechtliche Grundlage zur Verfügung gestellt. Sie wäre dabei deutlich abgegrenzt zur Ehe, die eine Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft elementar voraussetzt. Daran fehlt es bspw. beim *Co-Parenting* grundsätzlich.

5. Das Kindeswohl und das Recht der Kinder auf Kenntnis, aber auch Schutz, der eigenen Abstammung und Identität führt zu besonderen Fragen ihrer abstammungsrechtlichen Zuordnung. Genetik und Biologie treten gegenüber sozial-familiären-Bindungen in vielen Fällen in den Hintergrund, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat dies kürzlich unter dem Begriff einer defacto-familiären-Beziehung bestätigt. Das geltende deutsche Recht erkennt solche sozial-familiären-Bindungen u.a. bereits zum Schutz des Kindes vor einer neuen abstammungsrechtlichen Zuordnung (§ 1600 II BGB), zur Ermöglichung von Umgangsrechten oder Verbleibensanordnungen (§ 1682 BGB) an.

6. Neben Fragen und Konstellationen in der Versorgung und Erziehung von Kindern, die über das Sorge- und Umgangsrecht geregelt werden können, haben sich mittlerweile aber auch vielfältige andere Formen von Verantwortungsgemeinschaften entwickelt: Gestaltungen gegenseitiger Unterstützung von Senioren, alleinerziehenden Eltern, Elternschaften ohne Ehe und partnerschaftlicher Beziehung oder Mehrgenerationengemeinschaften sind nur einige Beispiele dieser realen Lebensführungsvielfalt. Für all diese modernen Gemeinschaften fehlt es an einer Rechtsgrundlage, welche die bewusst einzugehen beabsichtigte wechselseitige Verantwortung aufnimmt und außerhalb von Ehe sowie dem Kindschaftsrecht einen rechtlichen Rahmen schafft, der den Besonderheiten derartiger Verantwortungsgemeinschaften gerecht wird. In all diesen Fällen von bewusstem füreinander Einstehen wird im Antrag daher zu Recht auf Informations- und Auskunftspflichten Dritter abgestellt. Dies drückt in besonderem Maße das von den Mitgliedern der Verantwortungsgemeinschaft auf einer ersten Stufe gewünschte Unterstützungsmodell aus. Ohne weitere vertragliche Regelungen sollte das Eingehen der Gemeinschaft, wie im Antrag vorgesehen, zur Entlastung, Vereinfachung und allgemeinverbindlichen Außenwirkung ipso iure diese Konsequenz der ersten Stufe nach sich ziehen.

7. Anders als bei der Ehe soll in einer Verantwortungsgemeinschaft regelmäßig keine Verpflichtung zur Aufnahme einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft eingegangen werden, sie wird auch nicht unbedingt auf Lebenszeit geschlossen, sondern ist regelmäßig zweckgebunden und kann auf individuell bestimmbare Inhalte beschränkt werden. Diese Inhalte und Zwecke können in ihrer Vielfalt für den notwendigen gesetzlichen Rahmen nicht detailliert aufgenommen und vorgegeben werden. Dennoch zeigt sich in der Praxis, dass die Auseinandersetzung von Defacto-Gemeinschaften ohne vertragliche Grundlage und gesetzliche Regelung kompliziert ist. Viele der Gemeinschaftsmitglieder wissen gar nicht, dass sie in einer besonderen rechtlichen Konstellation miteinander verbunden sind, aus der Rechte, aber

auch Pflichten, resultieren. Sie sind daher, anders als Ehepartner, von Gesetzes wegen vielfach ungeschützt und können nur unter enormem Aufwand und mit teilweise erheblichen Kosten Rechte durchsetzen oder Forderungen abwehren. Es erscheint nach alledem im Sinne des Antrages geboten, den Status einer tatsächlichen Verantwortungsgemeinschaft gesetzlich zu bestimmen und insbesondere ihren Beginn zu konkretisieren. Damit entstünde auch für nicht registrierte Gemeinschaften eine Rechtsgrundlage, die Rechte und Pflichten, auch gegenüber Dritten, vorsieht. Dieser Weg ist gut geeignet, das Recht an die veränderten Lebensrealitäten anzupassen.

Die Übernahme von tatsächlicher Verantwortung, Investitionen, Änderungen der eigenen Lebensführung, berufliche Einbußen u.v.m. werden in Ansehung der Rechtsprechung - wirtschaftlich betrachtet – bei Beendigung der Gemeinschaft mit Hilfe sehr unterschiedlicher Rechtsinstitute reguliert. Folge sind langwierige (gerichtliche) Auseinandersetzungen, bei denen häufig bereits die Anwendbarkeit des einen oder anderen Rechtssatzes im Streit steht. Nicht miteinander verheirateten Eltern stellt z.B. das geltende Recht lediglich Unterhaltsansprüche (der Mutter) aus Anlass der Geburt zur Seite, weitergehende gesetzliche Regelungen in wirtschaftlicher Hinsicht bestehen nicht. Sehr begrüßenswert ist daher der Vorschlag, auf Basis eines Stufenmodells Regeln für die Beendigung von Verantwortungsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen.

8. Möchten Eltern von vornherein gar nicht als Paar zusammenleben, sondern nur die elterliche Verantwortung gemeinsam ausüben, steht ihnen das Institut der Ehe mit seinen umfangreichen Regelungen nicht zur Verfügung (§§ 1353 I, 1314 II Nr. 5 BGB); als nichteheliche Gemeinschaft können sie lediglich das Sorgerecht gemeinsam ausüben, der Mutter und dem Kind stehen Unterhaltsansprüche zu. Ein gesetzliches Erbrecht der Eltern untereinander besteht nicht. An die Tatsache aber, gemeinsam und bewusst ohne Trauschein elterliche Verantwortung zu tragen, werden bislang keine Rechtsfolgen geknüpft. Daher erscheint der Vorschlag im vorliegenden Antrag, diese abgestuft einzuführen, begrüßenswert. Auch, wenn es die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht und Instrumente des Vertragsrechts gibt, welche zur Regelung des Zusammenlebens außerhalb der Ehe genutzt werden können, bleiben sie im Hinblick auf ihre Inanspruchnahme tatsächlich häufig ungenutzt. Es zeigt sich ein Bedürfnis nach Rechtssicherheit. Dem kann sowohl durch neue Instrumente der Vertragsgestaltung Rechnung getragen werden, worauf der Antrag zutreffend abstellt, als auch dadurch, alle Defacto-Verantwortungsgemeinschaften auf eine rechtliche Basis zu stellen und ihnen damit rechtliche Anerkennung zuteilwerden zu lassen.

In einer Vielzahl von Fällen fehlt es den Mitgliedern von (derzeit maximal zulässigen) zweigliedrigen Nähe-Gemeinschaften an die Gesetzeslücken schließenden vertraglichen Grundlagen. Der vorliegende Antrag setzt hier an und möchte einen gesetzlichen Rahmen – auf einer ersten Stufe – auch für derartige faktische Verantwortungsgemeinschaften zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sollen auf weiteren Stufen zusätzliche Regelungen geschaffen werden, um qualifiziertere Inhalte, wenn gewollt, zu etablieren und besondere Regeln für die Beendigung vorzugeben. Auch das ist nachdrücklich begrüßenswert, zumal die vertragsautonomen Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bleiben und außerdem noch mittels der

Gesetzeslage überprüfbar werden. Der Antrag verweist daher zu Recht auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verankerung von Verantwortungsgemeinschaften. Nur so können gesetzliche Rahmen für ihre Begründung, Durchführung und Beendigung hergestellt werden, wobei freilich dem Umstand ihrer Vielfältigkeit besondere Rechnung getragen werden müsste.